

Statistik der Erziehungsberatung



Die bke-Erhebungsinstrumente
Fragen und Antworten
zur Bundesstatistik



Statistik der Erziehungsberatung

Die bke-Erhebungsinstrumente
Fragen und Antworten
zur Bundesstatistik



Gefördert vom Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

3. überarbeitete Auflage
Anpassung der Erhebungsmerkmale im PDF im April 2019
© 2017 Bundeskonferenz
für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53
90763 Fürth
Tel (09 11) 9 77 14-0
Fax (09 11) 74 54 97
bke@bke.de
www.bke.de
Grafische Gestaltung/Satz: Armin Stingl, Sonja Peter
Druck: PRINT COM, Erlangen

Inhalt

7	Die bke-Erhebungsinstrumente
8	Vorbemerkung
9	Instrument 1:
	Merkmale zur Darstellung des Einzelfalls
	1.1 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
20	1.2 Beratung außerhalb § 28 SGB VIII
28	Instrument 2:
	Kategorien zur Erfassung der einzelnen Beratungskontakte
	2.1 In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
29	2.2 In Beratungen außerhalb § 28 SGB VIII
31	Instrument 3:
	Erhebung von Daten der familialen Bezugspersonen
	3.1 In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
33	3.2 In Beratungen außerhalb § 28 SGB VIII
36	Instrument 4:
	Items zur Erfassung einzelfallunabhängiger Aktivitäten
41	Angaben zum Herkunftsland
44	Auswertungsfunktionen in PC-Programmen
45	Fragen und Antworten zur Bundesstatistik
46	Vorbemerkung
47	A. Allgemeines
55	B. Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 u. 28)
61	C. Hilfe für junge Volljährige
63	D. Weitere Abgrenzungen
68	E. Lebenssituation des jungen Menschen
74	F. Gründe der Hilfestellung
77	G. Beratungsintensität/Beratungskontakt
81	H. Familienrichterliche Entscheidungen
84	I. Beendigung der Beratung
86	J. Weitere Fragen
93	Mitglieder der Kommission für Statistik
95	Anhang
96	Rechtsgrundlagen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen

Die bke-Erhebungsinstrumente

Vorbemerkung

Die vorliegende 3. Auflage dieses Materialbandes enthält die aktuellsten Fassungen der vier bke-Ehebungsinstrumente zur Darstellung und statistischen Erfassung der Tätigkeiten von Erziehungsberatungsstellen.

Instrument 1 der Erhebungsmerkmale basiert auf den Merkmalen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Erfassung von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Diese beziehen sich im Kern auf den jungen Menschen. Der Bogen enthält neben den Kategorien, die die Bundesstatistik vorgibt, systematische Ergänzungen bzw. Ausdifferenzierungen aus fachlicher Sicht sowie Kommentare der bke zur Erhebungspraxis.

In Instrument 2 werden Kategorien zur Erfassung der einzelnen Beratungskontakte vorgeschlagen. Es handelt sich also um Angaben, mit denen der Verlauf des Beratungsprozesses dargestellt werden kann.

Instrument 3 dient der Erhebung von Daten der familialen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen, mit denen zumeist die Beratung durchgeführt wird bzw. die in die Beratung einbezogen worden sind, aber in der Bundesstatistik nicht erfasst werden.

Instrument 4 schließlich, das für diese Auflage komplett überarbeitet wurde, stellt Items für die statistische Dokumentation einzelfallunabhängiger Aktivitäten von Erziehungsberatungsstellen zusammen. Abschließend werden Hinweise zur Auswertung der erhobenen Daten in PC-Programmen gegeben.

Die von der Kommission für Statistik der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erarbeiteten Erhebungsmerkmale sind ursprünglich zugleich in der Gemeinsamen Statistikkommission von bke, Evangelischer Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL) und Evangelischer Hauptstellenleiterkonferenz (EHK) abgestimmt worden.

Die bke-Ehebungsmerkmale zur statistischen Erfassung der Tätigkeiten von Erziehungsberatungsstellen werden den Anbietern bzw. Entwicklern von Statistik-Programmen zur Verfügung gestellt. Die vorgeschlagenen Präzisierungen wurden zum 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017 im Online-Programm EFB-Statistik vollständig umgesetzt. Erziehungsberatungsstellen, die Programme auf der Basis der bke-Ehebungsinstrumente anwenden, sind in der Lage, die amtliche Statistik gesetzeskonform zu bedienen und darüber hinaus aussagekräftige Daten zur umfassenden Darstellung der eigenen Arbeit zu erfassen, aufzubereiten und auszuwerten.

Instrument 1: Merkmale zur Darstellung des Einzelfalls

1.1 Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die bke-Ehebungsmerkmale legen die Merkmale der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 99 SGB VIII) für die statistische Erfassung der Leistungsempfänger der Erziehungs- und Familienberatung zugrunde und ergänzen diese um weitere Items, die aus fachlicher Sicht für eine Darstellung der Einzelfallarbeit der Erziehungs- und Familienberatung wünschenswert erscheinen. Die ergänzenden Merkmale der bke sind mit einem Plus (+) gekennzeichnet bzw. als differenzierende Merkmalsausprägungen in einer entsprechenden Spalte aufgeführt.

Die Gliederung der Merkmale folgt dem Erhebungsbogen »Hilfen zur Erziehung« des Statistischen Bundesamtes. Dieser enthält auch Antwortmöglichkeiten, die nur für andere Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen. Auf sie ist in diesem Zusammenhang verzichtet worden. Die Auslassungen sind jeweils kursiv kommentiert. Ebenso sind weitere Klarstellungen als Kommentare der bke kenntlich gemacht und kursiv gedruckt.

A Beginn der Hilfgewährung

Monat des Beginns der Beratung

Jahr des Beginns der Beratung

- + Datum der Anmeldung
- + Datum des Erstgesprächs
- + Datum des Beginns der kontinuierlichen Beratung (falls nicht mit Erstgespräch identisch)
- + Wiederaufnahme einer vorausgegangenen Beratung (ja/nein)

Einleitung der Hilfe auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII

- ja
- nein

Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

- ja
- nein

Gebietskörperschaft des Hilfeempfängers (Stadt/Landkreis)

B Art der Hilfe

- 1) Erziehungsberatung vorrangig mit Familie
- 2) Erziehungsberatung vorrangig mit Eltern
- 3) Erziehungsberatung vorrangig mit jungem Menschen

Weitere Hilfearten gehören nicht zu den originären Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung. Wenn eine Erziehungsberatungsstelle zusätzlich andere Hilfen zur Erziehung erbringt, stehen ihr natürlich für diese Leistungen die weiteren Merkmalsausprägungen der Bundesstatistik zur Verfügung.

Erziehungs- und Familienberatung erbringt jedoch auch Beratungsleistungen, die nicht im Rahmen der Bundesstatistik zu melden sind. Diese Beratungsleistungen außerhalb der Rechtsgrundlage »Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII«, nämlich:

- Beratung und Hilfe für schwangere Frauen und werdende Väter (§ 16 Abs. 3) SGB VIII
- Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
- Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Umgangsberatung Erwachsener (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)
- Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)

werden nach Ziff. 1.2 (sowie 2.2 und 3.2) erfasst.

- + Die Beratung erfolgt auf Grund einer Gewährung und Hilfeplanung durch das Jugendamt
 - a) als Hilfe zur Erziehung (§ 27 i.V.m. § 28 SGB VIII)
 - b) als Eingliederungshilfe (§ 35a i.V.m. § 28 SGB VIII)

Wenn Erziehungsberatung als Eingliederungshilfe geleistet wird, wird sie nicht von der Beratungsstelle, sondern durch das örtliche Jugendamt an das Statistische Landesamt gemeldet.

Wird parallel zur Eingliederungshilfe auch Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII geleistet, so meldet dies die Beratungsstelle mit einem eigenen Erhebungsbogen.

- + Fallbesprechung im Team nach Beginn der Beratung (ggf. mehrfache Termineingabe möglich) _____

- + Kooperationen während der Hilfe:
 - 1) Einbezug der Kindertagesstätte
 - 2) Einbezug der Schule
 - 3) Einbezug des ASD
 - 4) Ärzte/Ärztinnen und Kliniken
 - 5) Familiengericht/ Rechtsanwälte
 - 6) Einbezug anderer Institutionen/Personen
- + Während der Beratung wurde in der EBSt eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII durchgeführt mit dem Ergebnis
 - 1) Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen liegt nicht vor.
 - 2) Beratung reicht zur Sicherung des Wohls des Kindes aus.
 - 3) Eine andere Hilfe (Hilfe zur Erziehung oder sonstige Hilfe) ist erforderlich.
- + Im Einverständnis mit den Eltern wurde eine andere Hilfe eingeleitet.
- + Das Jugendamt wurde entsprechend § 4 Abs. 3 KKG über die Gefährdung des Kindes informiert.
- + Die Beratung nach § 28 SGB VIII fand in Verbindung mit folgender Hilfe statt:
 - 1) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 SGB VIII
 - 2) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB VIII

C Hauptsächlicher Ort der Durchführung

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
 - 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
 - 3) in der Schule
 - 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
 - 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
 - 6) Sonstiger Ort (z.B. JVA, Klinik, Frauenhaus).
 - + 7) Beratung erfolgte hauptsächlich über das Internet
 - + 8) Beratung erfolgte hauptsächlich per Telefon
- Das Item 7 wird intern für die Meldung in die Bundesstatistik als Item 1 verarbeitet. Item 8 schließt eine Meldung in die Bundesstatistik aus. Über elektronische Medien erfolgende Terminvergaben oder andere Beratungsanbahnungen über das Internet sind noch keine Beratungsleistung und deshalb nicht zu erfassen.*
- Nicht berücksichtigt sind stationäre Alternativen und die Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen; also die Merkmalsausprägungen*

- in einer nicht verwandten Familie (privater Haushalt)
- In einer Einrichtung über Tag
- In einer Mehrgruppen-Einrichtung über Tag und Nacht
- In einer Ein-Gruppen-Einrichtung (auch Außenwohngruppe) über Tag und Nacht
- In einer eigenen Wohnung des Jugendlichen/jungen Volljährigen
- Außerhalb von Deutschland

D Träger der Einrichtung

- 10 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 20 Träger der freien Jugendhilfe
- 21 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen
- 22 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 23 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 24 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger
- 25 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger
- 26 Zentralwohlfahrtsstellen der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
- 27 Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- 28 Sonstige anerkannte Träger der Jugendhilfe
- 29 Sonstige Person, andere Vereinigung
- 30 Wirtschaftsunternehmen (z.B. privat-gewerblich)

Für die Erziehungsberatung entfällt die Alternative: »40. Pflegefamilie, die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII durchführt.«

E Geschlecht und Alter

- 1) männlich
- 2) weiblich
- 3) anderes
- 3) Geburtsmonat
- 4) Geburtsjahr

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

- 1 Aufenthaltsort vor der Hilfe
 - 1) im Haushalt der Eltern/eines Elternteils des Sorgeberechtigten
 - 2) in einer Verwandtenfamilie

- 3) in einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)
- 4) in der eigenen Wohnung
- 5) in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
- 6) in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- 7) in der Psychiatrie
- 8) in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter/Vater-Kind-Einrichtung)
- 9) sonstiger Aufenthaltsort (z.B. JVA)
- 10) ohne festen Aufenthalt
- 11) An unbekanntem Ort

2 Situation in der Herkunftsfamilie bei Hilfebeginn

Es ist nur eine Angabe möglich

1. Eltern leben zusammen
2. Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
3. Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n) (z.B. Stiefelternkonstellation)

- + 4. Ein Elternteil ist verstorben
- 5. (Beide) Eltern sind verstorben
- 6. Unbekannt

Item 4 wird als Item 5 in die Bundesstatistik gemeldet.

- + Kinder, die dauerhaft in der Familie leben (einschließlich Pflegekinder)

Anzahl: _____

unbekannt

davon minderjährig

Anzahl: _____

unbekannt

Zu den Kindern gehören im Mikrozensus alle ledigen Personen, die ohne Lebenspartnerin beziehungsweise ohne Lebenspartner und ohne »eigene« Kinder mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben. Neben leiblichen Kindern zählen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder dazu.

- + Das Kind ist nach Angaben der Eltern körperlich behindert.
- + Das Kind ist nach Angaben der Eltern geistig behindert.

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja
- Nein

+ wenn ja, Herkunftsland

Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s. S. 41–43).

3.2 In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen

- Ja
- Nein

4 Wirtschaftliche Situation

+ Die Herkunftsfamilie oder der junge Volljährige finanziert den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Rente/Pension. (Dies kann den Bezug von Kindergeld oder Wohngeld einschließen.)

+ In der Herkunftsfamilie ist mindestens ein Elternteil oder der junge Volljährige weniger als ein Jahr arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld I.

- a) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.
- b) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Beide Alternativen führen zur Meldung in die Bundesstatistik.

Es ist nur eine Antwort möglich.

+ Aktuelle Bildungssituation des jungen Menschen

- 1) Kinderkrippe, Kindertagespflege
- 2) Kindertagesstätte (Kind 3 bis 6 Jahre)
- 3) Grundschule
- 4) Förderschule
- 5) Schule mit mittlerem Bildungsabschluss
- 6) Schule mit höherem Bildungsabschluss
- 7) Berufsschule
- 8) Hochschule
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

Wenn sich ein Kind unter sechs Jahren nicht in einer Krippe oder einer Kindertagesstätte befindet, ist »Sonstiges« anzugeben.

Da die Schulsysteme in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind, aber die Bildungssituation des Kindes in vergleichbarer Weise erfasst werden sollte, ist die Formulierung entsprechend allgemein gewählt worden. Das Bildungssystem befindet sich im Umbruch, so dass die schulbezogenen Antwortmöglichkeiten 3), 4), 5) und 6) die notwendige Trennschärfe aktuell vermissen lassen.

+ Erwerbstätigkeit des jungen Menschen ab 14 Jahren

- Befindet sich noch in schulischer Ausbildung (ohne Berufsschule)
- Berufsausbildung
- Erwerbstätig
- Keine regelmäßige Erwerbstätigkeit
- Arbeitslos
- Unbekannt

G Diese aktuelle Beratung anregende Institution oder Person

- Junger Mensch selbst
- Eltern/Personensorgeberechtigte/r
- Kindertageseinrichtung/Schule
- Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution/en (z.B. Jugendamt, ARGE)
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt
- Ehemalige Klienten/Bekannte
- Sonstige

Es ist nur eine Angabe möglich.

+ Der Ratsuchende erhielt die Information über die Beratungsstelle durch

- 1) Frühere Beratung des jungen Menschen
- 2) Andere Ratsuchende
- 3) Familienmitglied
- 4) Bekannte und/oder Verwandte
- 5) Kindertageseinrichtung
- 6) Schule/Ausbildungsstätte
- 7) Arzt/Klinik/Med. Dienste
- 8) Ämter/Soziale Dienste

- 9) Anwalt/Gericht
- 10) Andere Beratungsstellen
- 11) Andere Jugendhilfe-Einrichtungen
- 12) (Andere) kirchliche Dienste
- 13) Telefonseelsorge
- 14) Internet
- 15) Andere Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle (Zeitung, Lokalfernsehen)
- 16) Sonstige/Unbekannt

H Familienrichterliche Entscheidungen

Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG)

Für die Erziehungsberatung entfallen die Alternativen:

»Teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge (nach § 1666 BGB)« und »Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (nach § 1631b BGB)«.

- + Beratung wird nach Aussetzung des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 136 Abs. 1 FamFG erbracht
- + Beratung wird nach Erörterung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG erbracht.
Beide hier erfasste Konstellationen werden nicht in die Bundesstatistik gemeldet, da keine Entscheidung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG zugrunde liegt.

I Beratung dauert am Jahresende an

- Ja
- Nein

J Intensität der am Jahresende andauernden Beratung

- 1 Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr: _____
Als Beratungskontakte zählen die persönlichen Gespräche, die eine Beratungsfachkraft mit Ratsuchenden führt, sowie alle weiteren Kontakte, die sie bezogen auf diese Beratung mit anderen Personen/Institutionen im sozialen Umfeld führt (z.B. Kindertagesbetreuung, Schule, ASD). Ein Kontakt umfasst nach der Definition des Statistischen Bundesamtes einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten. Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische

Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Für die Erziehungsberatung entfällt die Erfassung nach Leistungsstunden bzw. Leistungstagen wie dies für die anderen Hilfen zur Erziehung der Fall ist.

K Gründe für Hilfgewährung

	Kategorien der Bundesstatistik	Von der bke empfohlene interne Differenzierung
10	Unversorgtheit des jungen Menschen z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod, unbegleitet eingereiste Minderjährige	
11	Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie z.B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme	
12	Gefährdung des Kindeswohls z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie	a) Traumatisierung des jungen Menschen durch körperliche o. seelische Gewalt, sexuellen Missbrauch b) Vernachlässigung, Verwahrlosung des Kindes des jungen Menschen z.B. Vernachlässigung, Aufwachsen ohne Wertorientierung
13	Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung	
14	Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung	
15	Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktlagen	a) Partnerkonflikte der Eltern b) Konflikte zwischen Eltern/ Stiefeltern und Kind c) Konflikte mit Geschwistern d) Aktuelle Trennung oder Scheidung der Eltern e) Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten der Eltern nach der Trennung f) Migrationsbedingte Konflikte

16	Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat	
17	Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen	a) Entwicklungsauffälligkeiten z.B. späte Sprachentwicklung, frühe sexuelle Reife, Hochbegabung b) Emotionale Probleme des jungen Menschen z.B. Ängste, Zwänge, Selbstmordgefährdung c) Körperlich-seelische Auffälligkeiten z.B. Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen
18	Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Verhaltensprobleme, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung, Minderbegabung	a) Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen b) Verhaltensprobleme, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität) c) schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen) d) Hochbegabung e) Minderbegabung

In der Bundesstatistik ist die Angabe von drei Hilfegründen zugelassen.

Alle differenzierten Angaben werden dem übergeordneten Hilfegrund zugeordnet und als dieser in die Bundesstatistik gemeldet. Für jeden Hilfegrund kann nur eine Differenzierung gewählt werden.

Nicht aufgeführt ist die Merkmalsausprägung »Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel«. Sie kommt nur bei Fremdunterbringungen in Betracht.

Der Angabe des Hilfegrundes »Gefährdung des Kindeswohls« soll eine Gefährdungseinschätzung durch das Team der Beratungsstelle (oder das Jugendamt) vorhergehen.

Hinweis für Programmhersteller: Wenn bei einem Hilfegrund Differenzierungen angeboten werden, sollten von den Anwendern nur diese Differenzierungen gewählt werden können, nicht der übergeordnete Hilfegrund.

L Ende der Beratung

+ Letzter Beratungstermin

- Monat
- Jahr

M Betreuungsintensität der beendeten Beratung

1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer
Ein Kontakt umfasst nach der Definition des Statistischen Bundesamtes einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten. Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z.B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück

- Ja
- Nein

N Grund für die Beendigung der Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich

- 1) Beendigung gemäß Beratungszielen
- 2) Beendigung abweichend von Beratungszielen durch
 - Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen (auch bei unzureichender Mitwirkung)
 - die betreuende Einrichtung
 - den Minderjährigen
- 3) Sonstige Gründe

Nicht aufgeführt sind die Merkmalsausprägungen:

- Adoptionspflege/Adoption
- Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels weil sie in der Erziehungsberatung nicht auftreten können.

O Anschließendender Aufenthalt

- 1) im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/des Sorgeberechtigten
- 2) in einer Verwandtenfamilie
- 3) in einer nicht-verwandten Familie (z.B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)
- 4) in der eigenen Wohnung
- 5) in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII
- 6) in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
- 7) in der Psychiatrie
- 8) in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter/Vater-Kind-Einrichtung)
- 9) sonstiger Aufenthaltsort (z.B. JVA)
- 10) ohne festen Aufenthalt
- 11) an unbekanntem Ort

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

- 1) Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen
- 2) Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 SGB VIII)
- 3) Hilfe zu Erziehung nach §§ 27 – 35, 41 SGB VIII
- 4) Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- + 5a) Keine nachfolgende Hilfe erforderlich
- 5b) Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 – 35, 41 SGB VIII bekannt
Die Alternative 5a wird als 5b in die Bundesstatistik gemeldet.

1.2 Beratung außerhalb § 28 SGB VIII

Die Erhebungsmerkmale folgen dem logischen Aufbau der amtlichen Statistik. Aber sie unterscheiden sich inhaltlich.

Im Folgenden entfällt die Hervorhebung der Items, die über die amtliche Statistik hinaus gehen (+), da die gesamte Erhebung über die amtliche Statistik hinausgeht.

A Beginn der Hilfgewährung

Monat des Beginns der Beratung

Jahr des Beginns der Beratung

Datum der Anmeldung

Datum des Erstgesprächs

Datum des Beginns der kontinuierlichen Beratung (falls nicht mit Erstgespräch identisch)

Wiederaufnahme einer vorausgegangenen Beratung (ja/nein)

Gebietskörperschaft des Hilfeempfängers (Stadt/Landkreis)

B Art der Hilfe

- 1) Beratung und Hilfe für schwangere Frauen und werdende Väter (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)
- 2) Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
- 3) Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- 4) Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VIII)
- 5) Umgangsberatung Erwachsener (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)
- 6) Begleiteter Umgang (§ 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)

- Fallbesprechung im Team nach Beginn der Beratung (ggf. mehrfache Termineingabe möglich) _____
- Während der Beratung wurde in der EBSt eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt mit dem Ergebnis
 - 1) Eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen liegt nicht vor.
 - 2) Beratung reicht zur Sicherung des Wohls des Kindes aus.
 - 3) Eine andere Hilfe (Hilfe zur Erziehung oder sonstige Hilfe) ist erforderlich.
- Im Einverständnis mit den Eltern wurde eine andere Hilfe eingeleitet.
- Das Jugendamt wurde entsprechend § 4 Abs. 3 KKG über die Gefährdung des Kindes informiert.

C Hauptsächlicher Ort der Durchführung

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
- 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- 3) in der Schule
- 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
- 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
- 6) Sonstiger Ort (z.B. Pflegefamilie, Klinik, Frauenhaus, JVA).
- 7) Beratung erfolgte hauptsächlich über das Internet
- 8) Beratung erfolgte hauptsächlich per Telefon

D Träger der Einrichtung

- 19 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 20 Träger der freien Jugendhilfe
- 21 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen
- 22 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 23 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 24 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger
- 25 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger
- 26 Zentralwohlfahrtsstellen der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde
- 27 Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- 28 Sonstige anerkannte Träger der Jugendhilfe
- 29 Sonstige Person, andere Vereinigung
- 30 Wirtschaftsunternehmen (z.B. privat-gewerblich)

E Geschlecht und Alter der Eltern, des Umgangsberechtigten, des jungen Menschen

- 1) männlich
- 2) weiblich
- 3) anderes
- 4) Geburtsjahr
- 5) Geburtsmonat

F Lebenssituation der anmeldenden Person bei Beginn der Hilfe

Erfasst wird die Situation in der Herkunftsfamilie der anmeldenden Person bei Hilfebeginn

Es ist nur eine Angabe möglich

- 1) Eltern leben zusammen
- 2) Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
- 3) Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n) (z.B Stiefelternkonstellation)
- 4) Ein Elternteil ist verstorben
- 5) Beide Eltern sind verstorben
- 6) Unbekannt

Kinder (einschließlich Pflegekinder), die dauerhaft in der Familie leben

Anzahl: _____

Geschlecht: _____ Geburtsjahr: unbekannt

Zu den Kindern gehören im Mikrozensus alle ledigen Personen, die ohne Lebenspartnerin beziehungsweise ohne Lebenspartner und ohne »eigene« Kinder mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt zusammenleben. Neben leiblichen Kindern zählen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder dazu.

Das Kind ist nach Angaben der Eltern körperlich behindert.

Das Kind ist nach Angaben der Eltern geistig behindert.

Die Angaben zu Geschlecht, Alter und Behinderung sind für jedes Kind zu machen.

Bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) wird stattdessen erfasst:

Minderjährige Geschwister (einschließlich Pflegekinder), die dauerhaft in der Familie leben

Anzahl: _____

Geschlecht: _____ Geburtsjahr: unbekannt

Zu den Geschwistern gehören analog zum Mikrozensus (s.o.) alle Kinder, die mit mindestens einem Elternteil mit im Haushalt leben. Neben leiblichen Geschwistern zählen auch Stief- und Adoptivgeschwister, sowie Pflegekinder dazu.

Die Angaben zu Geschlecht und Alter sind für jedes minderjährige Geschwister zu machen.

3 Migrationshintergrund

3.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja
 - Nein
- wenn ja, Herkunftsland

Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s.S. 41–43).

3.2 In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen

- Ja
- Nein

4 Wirtschaftliche Situation

Die Herkunftsfamilie oder der junge Volljährige finanziert den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder Rente/Pension. (Dies kann den Bezug von Kindergeld oder Wohngeld einschließen.)

In der Herkunftsfamilie ist mindestens ein Elternteil oder der junge Volljährige weniger als ein Jahr arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld I.

- a) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.
- b) Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Es ist nur eine Antwort möglich.

Die Merkmale Migrationshintergrund und Wirtschaftliche Situation werden nicht erfasst bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendliche (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Bildungssituation der Eltern; Personensorgeberechtigten; Umgangsberechtigten

- 1) Kein Schulabschluss
- 2) Hauptschulabschluss
- 3) mittlere Reife
- 4) Fach/Hochschulreife
- 5) Fach/Hochschulabschluss
- 6) unbekannt

Die Bildungssituation der Erwachsenen wird nicht erfasst bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. An ihre Stelle tritt die Bildungssituation des jungen Menschen.

Aktuelle Bildungssituation des jungen Menschen zu Beginn der Beratung

- 1) Kinderkrippe, Kindertagespflege
- 2) Kindertagesstätte (Kind 3 bis 6 Jahre)
- 3) Grundschule
- 4) Förderschule
- 5) Schule mit mittlerem Bildungsabschluss
- 6) Schule mit höherem Bildungsabschluss
- 7) Berufsschule
- 8) Hochschule
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

Wenn sich ein Kind unter sechs Jahren nicht in einer Kindertagesstätte befindet, ist »Sonstiges« anzugeben.

Da die Schulsysteme in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind, aber die Bildungssituation des Kindes in vergleichbarer Weise erfasst werden sollte, ist die Formulierung entsprechend allgemein gewählt worden. Das Bildungssystem befindet sich im Umbruch, so dass die schulbezogenen Antwortmöglichkeiten 3), 4), 5) und 6) die notwendige Trennschärfe aktuell vermissen lassen.

Erwerbsstatus der Eltern/Personensorgeberechtigten/Umgangsberechtigten

- 1) Erwerbstätig (Vollzeit)
- 2) Erwerbstätig (Teilzeit)
- 3) geringfügig beschäftigt
- 4) selbstständig
- 5) Nicht erwerbstätig/Hausfrau/-mann/Erziehungsurlaub
- 6) Kürzer als ein Jahr arbeitslos (ALG I)

- 7) Länger als ein Jahr arbeitslos (mit Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter)
- 8) Berentet/pensioniert
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

Das Merkmal wird nicht erfasst bei einer Umgangsberatung von jungen Menschen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. An seine Stelle tritt die Erwerbstätigkeit des jungen Menschen selbst:

Erwerbstätigkeit des jungen Menschen ab 14 Jahren

- Befindet sich noch in schulischer Ausbildung (ohne Berufsschule)
- Berufsausbildung
- Erwerbstätig
- Keine regelmäßige Erwerbstätigkeit
- Arbeitslos
- Unbekannt

G Diese aktuelle Beratung anregende Institution oder Person

- Junger Mensch selbst
- Eltern/Personensorgeberechtigte/r/Umgangsberechtigter
- Kindertageseinrichtung/Schule
- Soziale(r) Dienst(e) und andere Institution/en (z.B. Jugendamt, ARGE)
- Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei
- Arzt/Klinik/Gesundheitsamt
- Ehemalige Klienten/Bekannte
- Sonstige

Es ist nur eine Angabe möglich.

Der Ratsuchende erhielt die Information über die Beratungsstelle durch

- 1) Frühere Beratung des jungen Menschen
- 2) Andere Ratsuchende
- 3) Familienmitglied
- 4) Bekannte und/oder Verwandte
- 5) Kindertageseinrichtung
- 6) Schule/Ausbildungsbildungsstätte
- 7) Arzt/Klinik/Med. Dienste
- 8) Ämter/Soziale Dienste
- 9) Anwalt/Gericht
- 10) Andere Beratungsstellen

- 11) Andere Jugendhilfe-Einrichtungen
- 12) (Andere) kirchliche Dienste
- 13) Telefonseelsorge
- 14) Internet
- 15) Andere Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle (Zeitung, Lokalfernsehen)
- 16) Sonstige/Unbekannt

H Familienrichterliche Entscheidungen

- Gerichtliche Anordnung der Beratung (nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG)
- Beratung wird nach Aussetzung des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 136 Abs. 1 FamFG erbracht
- Beratung wird nach Erörterung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG erbracht.

I Beratung dauert am Jahresende an

- Ja
- Nein

J Intensität der am Jahresende andauernden Beratung

- Zahl der Beratungskontakte im abgelaufenen Kalenderjahr: _____
Als Beratungskontakte zählen die persönlichen Gespräche, die eine Beratungsfachkraft mit Ratsuchenden führt, sowie alle weiteren Kontakte, die sie bezogen auf diese Beratung mit anderen Personen/ Institutionen im sozialen Umfeld führt (z.B. Kindertagesbetreuung, Schule, ASD). Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten.
Hinweis für Programmhersteller: Die Umrechnung in Kontakte erfolgt entsprechend der Kontaktdefinition der Bundesstatistik.

K Gründe für die Hilfe

- Förderung eines partnerschaftlichen Zusammenlebens
- Klärung der Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Unterstützung des Kindes beim Umgang mit einem nicht-sorgeberechtigten Elternteil oder einem anderen Umgangsberechtigten
- Unterstützung eines Elternteils oder eines anderen Umgangsberechtigten beim Umgang mit einem Kind

L Ende der Beratung

- Letzter Beratungstermin
- Monat
 - Jahr

M Betreuungsintensität der beendeten Beratung

- 1.1 Zahl der Beratungskontakte während der gesamten Beratungsdauer _____
Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten.
Hinweis für Programmhersteller: Die Umrechnung in Kontakte erfolgt entsprechend der Kontaktdefinition der Bundesstatistik.
- 1.2 Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück
 - Ja
 - Nein

N Grund für die Beendigung der Beratung

Es ist nur eine Angabe möglich

- 1) Beendigung gemäß Beratungszielen
- 2) Beendigung abweichend von Beratungszielen durch
 - Sorgeberechtigten/den Umgangsberechtigten (auch bei unzureichender Mitwirkung)
 - die betreuende Einrichtung
 - den Minderjährigen
- 3) Sonstige Gründe
Nicht aufgeführt sind die Merkmalsausprägungen:
 - Adoptionspflege/Adoption
 - Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsels weil sie in der Erziehungsberatung nicht auftreten können.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

- 1) Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten, andere Einrichtungen
- 2) Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 SGB VIII)
- 3) Hilfe zur Erziehung nach §§ 27–35, 41 SGB VIII
- 4) Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
- 5a) Keine nachfolgende Hilfe erforderlich
- 5b) Keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27–35, 41 SGB VIII bekannt

Instrument 2: Kategorien zur Erfassung der einzelnen Beratungskontakte

2.1 In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Während die bke-Erhebungsmerkmale vorrangig der statistischen Erfassung der einzelnen Leistungsempfänger (der »Fälle«) dienen, kann durch die hier vorgestellten Kategorien der Beratungsprozess dokumentiert werden. Die Erfassung erfolgt also bei jedem einzelnen Beratungskontakt.

In die Beratung wurden einbezogen:

- 1) leibliche Mutter/Adoptivmutter
- 2) leiblicher Vater/Adoptivvater
- 3) junger Mensch
- 4) ___ Geschwister
- 5) Davon ___ Stiefgeschwister (einschließlich Halbgeschwister)
- 6) andere (umgangsberechtigte) Personen (z.B. Stiefeltern, Pflegeeltern, Lebenspartner)
- 7) Person(en) des sozialen Umfeldes (z.B. Erzieherin, Lehrerin, ASD, Arzt)

Die Beratung erfolgt in einer Gruppe

- Ja
- Nein

Zahl der Gruppenteilnehmer _____

Dauer des Kontakts in Minuten

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten.

Hinweis für Programmhersteller: Die Umrechnung in Kontakte erfolgt entsprechend der Kontaktdefinition der Bundesstatistik.

Erbrachte Leistung

- 1) Diagnostik, Testuntersuchung
- 2) Beratung und Therapie
- 3) Krisenintervention
- 4) Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

- 5) Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution (einschl. Hilfeplankonferenz)
- 6) Bericht/Stellungnahme
- 7) Partnerschaftskonfliktberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 SGB VIII)
- 8) Komplexe Scheidungsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr 3 und Abs. 2 i.V.m. § 28 SGB VIII)
- 9) Beratung zur Personensorge (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 28 SGB VIII)
- 10) Therapeutische Unterstützung zur Erlangung der Teilhabe (§ 28 i.V.m. § 35a SGB VIII)

Ort der Durchführung

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
- 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- 3) in der Schule
- 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
- 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
- 6) sonstiger Ort (z.B. Pflegefamilie, Klinik, Frauenhaus, JVA)
- 7) Beratung erfolgte über das Internet
- 8) Beratung erfolgte per Telefon

- Die Leistung wurde in der Offenen Sprechstunde erbracht.

2.2 In Beratungen außerhalb § 28 SGB VIII

Während die bke-Erhebungsmerkmale vorrangig der statistischen Erfassung der einzelnen Leistungsempfänger (der »Fälle«) dienen, kann durch die hier vorgestellten Kategorien der Beratungsprozess dokumentiert werden. Die Erfassung erfolgt also bei jedem einzelnen Beratungskontakt.

In die Beratung wurden einbezogen:

- 1) leibliche Mutter/Adoptivmutter
- 2) leiblicher Vater/Adoptivvater
- 3) junger Mensch
- 4) ___ Geschwister (einschließlich Halbgeschwister)
- 5) Davon ___ Stiefgeschwister
- 6) andere (umgangsberechtigte) Personen (z.B. Stiefeltern, Pflegeeltern, Lebenspartner)
- 7) Person(en) des sozialen Umfeldes (z.B. Erzieherin, Lehrerin, ASD, Arzt)

Die Beratung erfolgt in einer Gruppe

- Ja
- Nein

Diese Alternative kommt nur bei einer Präventiven Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) in Betracht.

Zahl der Gruppenteilnehmer _____

Dauer des Kontakts in Minuten _____

Erbrachte Leistung

- 1) Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)
- 2) Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- 3) Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VIII)
- 4) Umgangsberatung Erwachsener (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)
- 5) Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
- 6) Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution (einschl. Hilfeplankonferenz)
- 7) Bericht/Stellungnahme

Ort der Durchführung

- 1) in den Räumen der Beratungsstelle (inkl. Außenstelle)
- 2) in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung
- 3) in der Schule
- 4) in der Wohnung der Herkunftsfamilie/Adoptivfamilie (der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers)
- 5) in der Wohnung einer Verwandtenfamilie
- 6) Beratung erfolgte ganz oder teilweise über das Internet
- 7) Beratung erfolgte über das Internet
- 8) Beratung erfolgte per Telefon

- Die Leistung wurde In der Offenen Sprechstunde erbracht.

Instrument 3: Erhebung von Daten der familialen Bezugspersonen

3.1 In der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Die Leistung Erziehungsberatung wird zwar »um des jungen Menschen willen« erbracht und dieser wird mit seinen Merkmalen in der Bundesstatistik erfasst, aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das Beratungsgespräch mit mindestens einem Elternteil geführt. Die hier vorgestellten Merkmale sind geeignet, die in die Beratung einbezogenen familialen Bezugspersonen zu erfassen.

Geschlecht und Alter der familialen Bezugsperson

- männlich
- weiblich
- anderes

Geburtsjahr: _____

Ausländische Herkunft (nicht Staatsangehörigkeit)

- ja
 nein
 wenn ja, Herkunftsland

Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s.S. 41–43).

Vorrangig gesprochene Sprache

- deutsch
 nichtdeutsch

Stellung zum jungen Menschen

- 1) Elternteil
- 2) Adoptivelternteil
- 3) Lebenspartner/in des Elternteils
- 4) Stiefelternteil
- 5) Pflegeelternteil
- 6) Geschwister

- 7) Großelternanteil
- 8) Verwandte
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

Juristischer Familienstand der Bezugsperson

- 1) Ledig
- 2) Verheiratet
- 3) Wiederverheiratet
- 8) Getrennt lebend
- 4) Geschieden
- 5) Verwitwet
- 6) Eingetragene Lebensgemeinschaft
- 7) Sonstiges
- 8) Unbekannt

Wohnsituation der Bezugsperson

- 1) allein lebend mit Kindern
- 2) in Ehe mit Kind(ern)
- 3) Partnerschaft mit Kind(ern)
- 4) in Wohngemeinschaft
- 5) allein lebend ohne Kinder
- 6) Geschwisterkind lebt mit beiden Eltern
- 7) Geschwisterkind lebt mit einem Elternteil
- 8) Geschwister lebt in neu zusammengesetzter Familie
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

Wenn die mit beratene Bezugsperson minderjährig ist, werden die folgenden Alternativen angeboten:

- 6) lebt mit beiden Eltern zusammen
- 7) lebt mit einem Elternteil zusammen
- 8) lebt in einer neu zusammen gesetzten Familie

Bildungsabschluss der Bezugsperson

- 1) Kein Schulabschluss
- 2) Hauptschulabschluss
- 3) mittlere Reife
- 4) Fach/Hochschulreife
- 5) Fach/Hochschulabschluss
- 6) unbekannt

Erwerbsstatus der Bezugsperson

- 1) Erwerbstätig (Vollzeit)
- 2) Erwerbstätig (Teilzeit)
- 5) geringfügig beschäftigt
- 3) selbstständig
- 4) Nicht erwerbstätig/Hausfrau/-mann/Erziehungsurlaub
- 6) Kürzer als ein Jahr arbeitslos (ALG I)
- 7) Länger als ein Jahr arbeitslos (mit Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter)
- 8) Berentet /pensioniert
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

3.2 In Beratungen außerhalb § 28 SGB VIII

Die Leistung wird zwar »um des jungen Menschen willen« erbracht, aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird das Beratungsgespräch mit mindestens einem Elternteil geführt. Die hier vorgestellten Merkmale sind geeignet, die in die Beratung einbezogenen familialen Bezugspersonen zu erfassen.

Geschlecht

- männlich
 weiblich
 anderes

Geburtsjahr: _____

Ausländische Herkunft (nicht Staatsangehörigkeit)

- ja
 nein
 wenn ja, Herkunftsland

Angaben zum Herkunftsland

Zur Abbildung der Herkunftsländer wird die jeweils aktuellste Liste des Bundesamtes für Migration (BAMF) genutzt. Optional gibt es die Möglichkeit einer differenzierten Untergliederung (s. S. 41 – 43).

Vorrangig gesprochene Sprache

- deutsch
- nichtdeutsch

Stellung zur beratenen Person

- 1) Ehe-/Lebenspartner
- 2) Verwandte/r
- 3) Sonstiges
- 4) Unbekannt

Bei einer Umgangsberatung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) wird statt der Stellung zur beratenen Person die Stellung zum jungen Menschen erfasst.

Stellung zum jungen Menschen

- 1) Elternteil
- 2) Adoptivelternteil
- 3) Stiefelternteil
- 4) Lebenspartner/in des Elternteils
- 5) Pflegeelternteil
- 6) Geschwister
- 7) Großelternteil
- 8) Verwandte
- 9) Sonstiges
- 10) unbekannt

Juristischer Familienstand der Bezugsperson

- 1) Ledig
- 2) Verheiratet
- 3) Wiedererheiratet
- 8) Getrennt lebend
- 4) Geschieden
- 5) Verwitwet
- 6) Eingetragene Lebensgemeinschaft
- 7) Sonstiges
- 8) Unbekannt

Wohnsituation der Bezugsperson

- 1) allein lebend mit Kindern
- 2) in Ehe mit Kind(ern)
- 3) Partnerschaft mit Kind(ern)

- 4) in Wohngemeinschaft
- 5) allein lebend ohne Kinder
- 6) Geschwisterkind lebt mit beiden Eltern
- 7) Geschwisterkind lebt mit einem Elternteil
- 8) Geschwister lebt in neu zusammengesetzter Familie
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

Wenn die mit beratene Bezugsperson minderjährig ist, werden die folgenden Alternativen angeboten:

- 6) lebt mit beiden Eltern zusammen
- 7) lebt mit einem Elternteil zusammen
- 8) lebt in einer neu zusammen gesetzten Familie

Bildungsabschluss der Bezugsperson

- 1) Kein Schulabschluss
- 2) Hauptschulabschluss
- 3) mittlere Reife
- 4) Fach/Hochschulreife
- 5) Fach/Hochschulabschluss
- 6) Unbekannt

Erwerbsstatus der Bezugsperson

- 1) Erwerbstätig (Vollzeit)
- 2) Erwerbstätig (Teilzeit)
- 5) geringfügig beschäftigt
- 3) selbstständig
- 4) Nicht erwerbstätig/Hausfrau/-mann/Erziehungsurlaub
- 6) Kürzer als ein Jahr arbeitslos (ALG I)
- 7) Länger als ein Jahr arbeitslos (mit Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder Alter)
- 8) Berentet /pensioniert
- 9) Sonstiges
- 10) Unbekannt

Instrument 4: Items zur Erfassung einzelfall- unabhängiger Aktivitäten

	Ebene A: Oberbegriffe		Ebene B: Differenzierte Auswahl
	Die Items der Ebene A »Präventive Leistungen, Vernetzung, Gremium, Qualitätssicherung« enthalten, relativ grob differenziert, alle Oberbegriffe, die zusammen die von Erziehungsberatungsstellen erbrachten Aktivitäten umfassen. Die Items der Ebene A sollten als standardisierte Pflichtfelder konfiguriert sein. Darüber können grundsätzlich auch Zeitreihen sowie ggf. einrichtungsübergreifende Auswertungen erstellt werden.		Die Differenzierungen auf Ebene B können an regionale sowie trägerspezifische Besonderheiten angepasst und bei Bedarf durch weitere Angaben noch genauer erfasst werden. <i>Kursiv gedruckte Merkmale</i> dienen hier nur zur Illustration. Jede Stelle kann die Unterkategorien der standardisierten Items selbst definieren und anpassen.
A.1	Präventive Leistungen	B.1	Präventive Leistungen: Differenzierte Auswahl
1.	Offene Sprechstunde	1.	Offene Sprechstunde
2.	Gruppenangebot	2. 2.1	Gruppenangebot <i>weitere trägerspezifische oder regionale Ergänzung (...)</i>
3.	Elternt raining	3. 3.1	Elternt raining ...
4.	Vortrag/Information	4. 4.1	Vortrag/Information ...
5.	Öffentlichkeitsarbeit	5. 5.1 5.2 5.3 5.4	Öffentlichkeitsarbeit <i>Fachliche Information in Medien</i> <i>Infostände u. ä.</i> <i>Jahresbericht u. ä.</i> ...
6.	Fachdienstliche Leistung für das Jugendamt	6. 6.1 6.2	Fachdienstliche Leistung für das Jugendamt <i>Hilfeplanung für Nicht-EB-Fall</i> ...
7.	Fachberatung, SV für Fachkräfte anderer Einrichtungen	7. 7.1 7.2	Fachberatung, SV für Fachkräfte anderer Einrichtungen <i>Fallgespräch für Nicht-EB-Fall</i> ...
8.	Fortbildung, Information für Fachkräfte anderer Einrichtungen	8. 8.1	Fortbildung, Information für Fachkräfte anderer Einrichtungen ...

9.	Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII für andere Einrichtung, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt	9.	Gefährdungseinschätzung § 8a SGB VIII für andere Einrichtung, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt
10.	Gefährdungseinschätzung gemäß §§ 8b SGB VIII/4 KKG für Einzelperson oder Einrichtung, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringt	10.	Gefährdungseinschätzung §§ 8b SGB VIII/4 KKG für Einzelperson oder Einrichtung, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringt
11.	Andere präventive Leistung	11. 11.1	Andere präventive Leistung ...

Hinweis

Bei der Erfassung einzelfallunabhängiger Aktivitäten sollte in der Regel erfasst werden:

- Fachkraft der Beratungsstelle
- Datum der Aktivität
- Thema der Aktivität
- Zielgruppe
- Teilnehmerzahl
- Zeitdauer (Erfassung erfolgt netto.)

Hinweis für Programmhersteller: Eine Erfassung der Bruttozeit soll nur durch die Stellenleitung veranlasst werden können.

Erläuterungen

Da sich die Merkmalsgruppen »Vernetzung« und »Gremien« (s. S. 41, 42) überschneiden, kann die Differenzierung bei einzelnen Leistungen schwierig sein. Die Mitarbeit in Gremien dient ggfs. auch der Vernetzung, so dass an dieser Stelle eine Entscheidung getroffen werden muss.

Die Zuordnung einer Leistung zur Kategorie »Vernetzung« sollte dann erfolgen, wenn diese dazu dient, »die Leistungen der Erziehungsberatung in das regionale Umfeld einer Stelle zu integrieren. Vernetzung konkretisiert sich in der Zusammenarbeit mit Personen, Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen der Jugendhilfe, der Schule und des Gesundheitswesens. Dabei geht es darum, das Profil der Erziehungsberatung im Kontext anderer Dienste zu verdeutlichen bzw. dieses den regionalen Erfordernissen anzupassen« (Qs 22, S. 25). Beispiele:

- Treffen mit Vertreter/innen anderer Beratungsdienste um die jeweiligen Angebote aufeinander abzustimmen
- regelmäßige Treffen mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes um die jeweiligen Arbeitsweisen aufeinander abzustimmen
- Treffen mit Familienrichter/innen um Fragen richterlich angeordneter Beratungen zu klären.

Die Zuordnung einer Leistung zur Kategorie »Gremium« sollte dann erfolgen, wenn der Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle formal bestimmte Funktionen delegiert wurden, im Rahmen der Beschlussfassung zu spezifischen Themen Entscheidungen zu treffen bzw. vorzubereiten oder Informationsaufgaben wahrzunehmen. Dabei wird zwischen trägerinternen und -übergreifenden Gremien unterschieden. Beispiele:

- regelmäßige Mitwirkung an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- Mitwirkung in AGs gem. § 78 SGB VIII
- Arbeitskreis mit ASD, Familiengericht u. a. um gemeinsame Standards im Zusammenhang mit richterlich angeordneten Beratungen zu beschließen
- zeitlich befristete Projektgruppen mit klar umrissenem Auftrag.

A.2	Vernetzung	B.2	Vernetzung: Differenzierte Auswahl
1.	Fachliche Arbeitskreise	1. 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6	Fachliche Arbeitskreise <i>§ 156 FamFG</i> <i>Kinderschutz</i> <i>Frühe Hilfen</i> <i>Arbeitskreis »Trennung und Scheidung«</i> <i>Arbeitskreis »sexuelle Gewalt«</i> ...
2.	Kooperationsgespräche	2. 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 2.10 2.11 2.12 2.13 2.14	Kooperationsgespräche <i>Krippe, Kindertagesstätte, Hort</i> <i>Schule, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst</i> <i>Allgemeiner Sozialdienst, Jugendamt</i> <i>Andere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung</i> <i>Allgemeine Lebensberatung, Eheberatung</i> <i>Familienzentrum, Mehrgenerationenhaus</i> <i>Familiengericht</i> <i>Suchtberatung</i> <i>Schuldnerberatung</i> <i>Ärzt/innen/Kliniken</i> <i>Niedergelassene/r Therapeut/in</i> <i>Krankengymnast/in, Physiotherapeut/in</i> <i>Sonstiges Kooperationsgespräch</i> ...
3.	Andere Vernetzungsaktivität	3. 3.1 3.2	Andere Vernetzungsaktivität <i>Projekt XY mit Familienzentrum</i> ...
			Jede Stelle kann weitere oder andere fachliche Arbeitskreise, Kooperationsgespräche und Vernetzungsaktivitäten selbst definieren und anpassen.

A.3	Gremien	B.3	Gremien: Differenzierte Auswahl
1.	Jugendhilfeausschuss	1.	Jugendhilfeausschuss
2.	Trägerinternes Gremium	2. 2.1 2.2	Trägerinternes Gremium <i>Projektgruppe XY</i> ...
3.	Trägerübergreifendes Gremium	3. 3.1 3.2 3.3	Trägerübergreifendes Gremium <i>AG 78 SGB VIII</i> <i>Arbeitskreis § 156 FamFG</i> ...
4.	Sonstiges Gremium	4. 4.1	Sonstiges Gremium ...
			Jede Stelle kann weitere oder andere trägerinterne, -übergreifende und sonstige Gremien selbst definieren und anpassen.

Unterscheidung von fallbezogenen und fallunabhängigen Tätigkeiten

Offene Sprechstunden, Gruppenangebote, Elterntrainings u. a. m. umschreiben Kontexte, in denen erziehungs- und entwicklungsbezogenes Knowhow Ratsuchenden und Interessierten reflexiv zur Verfügung gestellt wird. Die Unterscheidung, ob eine Leistung als Einzelfallhilfe (§§ 27, 28 SGB VIII) oder präventive Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 (2) Nr. 2 SGB VIII) zu erfassen ist, leitet sich aus den Umständen der erzieherischen Situation (mittelbar) erreichter Kinder sowie der Art und Weise des fachlichen Handelns der Erziehungsberater/innen ab.

Einzelfallhilfen der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII

- werden erbracht, wenn »eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist«
- bieten Unterstützung bei der »Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung« (§ 28 SGB VIII)
- zeichnen sich dadurch aus, dass Fachkräfte »verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind« (§ 28 SGB VIII) »wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist« (§ 36 SGB VIII) diese im Team zusammenwirkend planen
- richten sich in »Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall« (§ 27 SGB VIII) und
- müssen im Rahmen der Jugendhilfestatistik erfasst werden (§§ 98 ff. SGB VIII).

A.4	Qualitätsentwicklung/-sicherung	B.4	Qualitätsentwicklung/-sicherung: Differenzierte Auswahl
1.	Fachliche Weiterentwicklung	1. 1.1 1.2 1.3 1.4	Fachliche Weiterentwicklung <i>Konzeptionelle Weiterentwicklung</i> <i>Fortbildung (eigene)</i> <i>Super-/Intervision (eigene)</i> ...
2.	Evaluation	2. 2.1	Evaluation ...
13	Sonstiges	3. 3.1 3.2 3.3	Sonstiges <i>Interne Organisations-/</i> <i>Teambesprechung</i> Weitere Maßnahme zur Qualitätsentwicklung/-sicherung (z. B. Praktikantenanleitung) ...
			Jede Stelle kann weitere oder andere Maßnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung, Evaluation und Sonstiges selbst definieren und anpassen. An dieser Stelle besteht z. B. die Möglichkeit, Fallbesprechungen noch differenzierter und umfangreicher zu dokumentieren, als dies in den Instrumenten 1.1 und 1.2, Buchstabe B, vorgesehen ist.

Präventive Leistungen gemäß § 16 SGB VIII

- »dienen der allgemeinen, das heißt nicht auf ein bestimmtes Problem bezogenen, Förderung der Erziehung in der Familie und
- unterstützen die Eltern und Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung« (Qs 22, S. 24)
- müssen nicht im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht und
- nicht im Rahmen der Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Angaben zum Herkunftsland

- keine Angabe
- russische Föderation/Russland
- Türkei
- Kasachstan
- *ehemaliges Jugoslawien*
Bosnien und Herzegowina
Serbien (einschließlich der Provinz Vojvodina)
Kosovo
Montenegro
Mazedonien
- Irak
- Ukraine
- Polen
- Griechenland
- Afghanistan
- Italien
- Marokko
- Iran
- Vietnam
- Syrien
- Libanon
- Portugal
- Indien
- Belarus/Weißrussland
- Pakistan
- Spanien
- China
- Tunesien
- Philippinen
- Bangladesch
- Korea
- *übrige EU-Staaten*
Österreich
Belgien
Bulgarien
Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Ungarn
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Rumänien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Slowakei
- Kroatien
- Slowenien
- *übrige europäische Staaten, nicht EU*
Island
Montenegro
Albanien
Andorra
Lichtenstein
Monaco
Norwegen
Schweiz
- *übrige Staaten der ehemaligen Sowjetunion*
Armenien
Aserbaidschan
Georgien
Kirgistan
Moldawien
Tadschikistan

Turkmenistan	Turkmenistan
Usbekistan	Saudi-Arabien
• <i>übrige asiatische Staaten</i>	Singapur
Jemen	Syrien
Armenien	Thailand
Afghanistan	Usbekistan
Bahrain	China
Aserbaidtschan	Malaysia
Bhutan	Palästina
Myanmar	Brit. abh. Geb. Asien
Brunai	Sonst. Asien
Georgien	• <i>übrige afrikanische Staaten</i>
Sri Lanka	Algerien
Vietnam	Angola
Korea, demokrat. Rep.	Eritrea
Indien	Äthiopien
Indonesien	Lesotho
Irak	Botsuana
Iran	Benin
Israel	Dschibuti
Japan	Cote d'Ivoire
Kasachstan	Nigeria
Jordanien	Simbabwe
Kamputschea	Gabun
Katar	Gambia
Kuwait	Ghana
Laotische Dem. VR	Mauretanien
Kirgistan	Kap Verde
Libanon	Kenia
Malediven	Komoren
Oman	Kongo
Mongolei	Zaire
Nepal	Liberia
Bangladesch	Libyen
Pakistan	Madagaskar
Philippinen	Mali
Taiwan	Marokko
Korea, (Volks)Rep.	Mauritius
Vereinigte Arab. Emir.	Mosambik
Tadschikistan	Niger

Malawi	Sudan
Sambia	Swasiland
Burkina Faso	Tansania
Guinea-Bissau	Togo
Guinea	Tschad
Kamerun	Tunesien
Südafrika	Uganda
Ruanda	Ägypten
Namibia	Zentralafrika
Sao Tomé u. Principe	Burundi
Senegal	Brit. abh. Geb. Afrika
Seychellen	Sonst. Afrika
Sierra Leone	• übrige Staaten
Somalia	• staatenlos
Äquatorialguinea	• unbekannt

Auswertungsfunktionen in PC-Programmen

PC-Programme, die die vorstehenden Erhebungsmerkmale für die Erziehungs- und Familienberatung umsetzen, sollten die folgenden Auswertungsfunktionen zur Verfügung stellen:

Hilfempfänger

- Alle Merkmale aller Empfänger von Beratungsleistungen der Erziehungs- und Familienberatung
- Ggf. Differenzierung nach Erziehungsberatung, die in die Bundesstatistik zu melden ist, und anderen Beratungsleistungen (z.B. präventive Partnerschaftsberatung, Umgangsberatung, telefonische Beratung)
- Soweit in der Einrichtung zusätzlich auch weitere Hilfen vorgehalten und mit dem PC-Programm erfasst werden (wie etwa Eheberatung, Betreuter Umgang, SPFH), sollen diese getrennt nachgewiesen werden.

Leistungen und Aufgaben

- Einzelberatungen
- Präventive Leistungen
- Vernetzung
- Gremien

Kosten der Erziehungs- und Familienberatung

- Kosten pro Fall $= \frac{\text{Jahresgesamtkosten}}{\text{beendete Beratungen}}$
- Kosten pro Beratungskontakt $= \frac{\text{Kosten pro Fall}}{\text{durchschnittliche Kontaktzahl}}$
- Kosten pro Zeitstunde $= \frac{\text{Kosten pro Fall}}{\text{Netto-Jahresarbeitszeit der Beratungsfachkräfte}}$

Die Berechnung der Kosten soll jeweils brutto (einschließlich der Kosten für Prävention und Vernetzung) und netto (d.h. unter Abzug dieser Kosten) erfolgen.

Die Berechnung soll zusätzlich zwischen Gesamtkosten und anteiligen Kosten des freien bzw. öffentlichen Trägers differenzieren.

Fragen und Antworten zur Bundesstatistik

Vorbemerkung

Seit 1991 wird Erziehungsberatung in der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einzelfallstatistik erfasst. Zunächst ist dafür ein eigenes Erhebungsinstrument benutzt worden. Da Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII rechtssystematisch eine Hilfe zur Erziehung ist, lag es nahe, sie statistisch in einer Weise zu erfassen, die direkte Vergleiche zu den anderen Hilfen zur Erziehung ermöglicht. Seit 2007 stellt das Statistische Bundesamt daher ein gemeinsames Erhebungsinstrument für alle Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Mit dieser Umstellung war zugleich eine Erfassung der begonnenen Beratungen verbunden. (Bis dahin lagen nur Daten zu beendeten Beratungen vor.) Nun werden Daten zu den neu begonnenen, den beendeten Beratungen und zu den am Ende eines Jahres fortdauernden Beratungen erhoben. Mit Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde eine Anpassung der Bundesstatistik zu den familienrichterlichen Entscheidungen erforderlich.

Die bke möchte dazu beizutragen, dass in der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe aussagefähige Daten zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII vorliegen. Sie hat deshalb die statistische Erhebung durch Fragen und Antworten kommentiert. Die Fragen sind gegliedert in die Themen:

- A. Allgemeines
- B. Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 und 28)
- C. Hilfe für junge Volljährige
- D. Weitere Abgrenzungen von Leistungen
- E. Lebenssituation des jungen Menschen
- F. Gründe der Hilfestellung
- G. Beratungsintensität/Beratungskontakt
- H. Familienrichterliche Entscheidungen
- I. Beendigung der Beratung
- J. Weitere Fragen

Die Antworten zu den Fragen sind mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmt.

Die bke hofft, auf diese Weise den Fachkräften der Erziehungsberatung bei auftretenden Fragestellungen zur Handhabung der Bundesstatistik eine hilfreiche Unterstützung zur Verfügung zu stellen und so die Qualität der Daten zur Erziehungsberatung zu verbessern.

A. Allgemeines

A1. Wann ist ein Fall ein Fall?

Die Bundesstatistik erfasst die Leistung für Empfänger einer Hilfe zur Erziehung. In der Regel sprechen Eltern, wenn sie Erziehungsberatung aufsuchen, von ihrem Kind, das ihnen nach ihrer Wahrnehmung Probleme macht. Gesetzestechnisch gesprochen: »Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist« (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dieser »erzieherische Bedarf« muss nicht förmlich durch einen Verwaltungsakt festgestellt werden. Für Erziehungsberatung soll vielmehr die »unmittelbare Inanspruchnahme« sichergestellt werden (§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Personensorgeberechtigte bringen den erzieherischen Bedarf durch das Aufsuchen der Beratungsstelle zum Ausdruck.

Die Leistung Erziehungsberatung wird um des Kindes willen erbracht, das in der Beratung thematisiert wird. Dieses Kind gilt für die Statistik als der Empfänger der Hilfe.

A2. Was wird in der Statistik als Fall erfasst, das Kind oder die Familie?

In der Statistik der Jugendhilfe wird jeweils der einzelne junge Mensch erfasst, für den eine Hilfe stattfindet. Aus einer Familie können auch zwei oder mehr Kinder in die Statistik gemeldet werden, wenn auch das weitere Kind/die weiteren Kinder sich in einer Situation befinden, die Hilfe durch Erziehungsberatung erforderlich macht. (Siehe auch: Frage A3.) Die Familie ist nicht Gegenstand der Erhebung. (Eine Ausnahme gilt für die Sozialpädagogische Familienhilfe.)

A3. Können auch mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Erziehungsberatung erhalten?

Ja. Wenn eine Beratung mit einem oder beiden Elternteilen erfolgt, aber mehrere Kinder Thema der Beratung sind, dann gilt: Als Adressaten der Hilfe werden in der Statistik nur diejenigen Kinder erfasst, die einen Hilfebedarf auslösen und für die eine Hilfe stattfindet. Hier ist die Kontrollfrage hilfreich, ob auch die Situation des zweiten oder dritten Kindes eine Unterstützung durch Erziehungsberatung erforderlich macht. Nur wenn dies bejaht werden kann, sind auch weitere Kinder in der Statistik zu berücksichtigen. (Nach bisherigen Erkenntnissen trifft das nur in zehn Prozent der Beratungen zu.)

Dies gilt auch dann, wenn als Leistung Familienberatung oder Familientherapie erbracht wird und daran mehrere Kinder teilnehmen. Für jedes einzelne Kind muss ein erzieherischer Bedarf vorliegen, wenn es in der Bundesstatistik Berücksichtigung finden soll.

A4. Muss das Kind, um dessentwillen eine Beratung erfolgt, mindestens einmal in der Beratungsstelle anwesend gewesen sein?

Nein. Der Anspruch auf die Beratungsleistung liegt beim Personensorgeberechtigten. D.h. er wird um seines Kindes willen beraten, so dass er seine Erziehungsaufgabe wieder (besser) wahrnehmen kann. Die Anwesenheit des Kindes ist keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch und auch nicht für die Meldung in die Bundesstatistik.

A5. Sind alle Leistungen einer Erziehungsberatungsstelle in die Bundesstatistik zu melden?

Erziehungsberatungsstellen führen diesen Namen, weil sie die Leistung Erziehungsberatung erbringen (§ 28 SGB VIII). Zu den Empfängern dieser Leistung wird eine Bundesstatistik geführt. Grundsätzlich sind daher alle einzelfallbezogenen Leistungen der Erziehungsberatung in die Bundesstatistik zu melden. Aber es gibt auch Ausnahmen:

- (1) Ehe- und Lebensberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung wie sie z.B. in Integrierten Beratungsstellen geleistet werden, sind nicht Gegenstand der Bundesstatistik. (Siehe auch: Frage D3ff.)
- (2) Sozialpädagogische Familienhilfe, wie sie z.B. in Jugendhilfestationen neben der Erziehungsberatung erbracht wird, ist zwar Gegenstand der Bundesstatistik, aber seit 1. Januar 2007 nur noch von dem Jugendamt zu melden, das die Leistung gewährt.
- (3) Beratungsleistungen, die ausschließlich auf der Basis anderer Paragraphen des SGB VIII erbracht werden (z.B. eine Beratung nach § 17 oder 18) sind nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. (Siehe auch: Frage B3ff.)

A6. Muss bereits bei der Anmeldung zum Erstgespräch abgeklärt werden, ob es sich um eine Beratung nach § 28 SGB VIII handelt?

Nein. Um eine Zuordnung einer Beratung zu einer Rechtsgrundlage vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass zunächst die Problemlage deutlich erkannt wird. Deshalb kann eine Zuordnung zu § 28 SGB VIII erst nach dem Erstgespräch erfolgen.

A7. Wer soll die Fragebögen ausfüllen: der Leistungsempfänger selbst oder eine Beratungsfachkraft?

Der Erhebungsbogen muss immer von einer Beratungsfachkraft ausgefüllt werden. (Natürlich kann die Aufgabe in der Beratungsstelle auch dem Sekretariat übertragen werden, wenn die Beratungsfachkraft hinreichend eindeutige Angaben zu den Fällen macht.)

A8. Wie lange muss eine Beratung dauern, damit sie in der Bundesstatistik erfasst wird?

Es muss unterschieden werden zwischen der Beratung, die um eines jungen Menschen willen erbracht wird, und dem einzelnen Beratungskontakt, der im Rahmen dieser Beratung stattfindet. Für die Beratung als solche gibt es keine Mindestdauer. Es wird also auch ein einmaliger Beratungskontakt erfasst. Seit Januar 2007 wird in der Bundesstatistik auch die Zahl der Beratungskontakte erhoben. Dabei kann ein Kontakt nur dann in die Bundesstatistik einbezogen werden, wenn er mindestens 30 Minuten in Anspruch genommen hat.

A9. Welcher Kenntnisstand wird in die Bundesstatistik gemeldet: die Situation zu Beginn oder zum Ende der Beratung?

Grundsätzlich wird in der Bundesstatistik der Kenntnisstand des Beraters/der Beraterin zum Zeitpunkt der Meldung erhoben, also zum Ende eines Jahres oder zum Ende der Beratung. Entsprechend der Situation zu Hilfebeginn werden nur erfasst: die Lebenssituation des jungen Menschen mit allen zugehörigen Operationalisierungen, ggf. erfolgte familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Hilfe, hier also der Beratung, stehen, sowie eine vorangegangene Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes.

A10. Wann ist bei einem Merkmal »unbekannt« anzugeben?

Die Bundesstatistik hatte bisher bei einigen Merkmalen die Alternative »unbekannt« vorgesehen. Es konnte also explizit gemacht werden, wenn ein Sachverhalt nicht Thema der Beratung geworden ist und deshalb der Auskunft gebenden Fachkraft nicht bekannt war. Seit Januar 2007 ist der Erhebungsbogen jedoch so aufgebaut, dass die Alternative »unbekannt« nur bei »dem Aufenthaltsort vor der Hilfe« (F1) und der »Situation in der Herkunftsfamilie« (F2) angegeben werden kann. In der Erziehungsberatung werden die notwendigen Kenntnisse zum Migrationshintergrund und zur wirtschaftlichen Situation des Hilfeempfängers nicht in jedem Einzelfall bekannt. Das Statistische Bundesamt akzeptiert deshalb bei der Erziehungsberatung, dass die Felder dann frei bleiben.

A11. Muss eigentlich jedes Merkmal beantwortet werden? Manches erfährt man ja auch nicht.

Grundsätzlich: Ja. Der Erhebungsbogen ist so angelegt, dass die meisten Merkmale im Verlauf der Beratung bekannt werden und unproblematisch beantwortet werden können (Beginn und Ende der Hilfe, Ort der Durchfüh-

rung der Hilfe, Zahl der Beratungskontakte usw.). Bei solchen Merkmalen ist daher die Alternative »unbekannt« nicht vorgesehen.

Aber es wird auch die Lebenssituation des Hilfeempfängers erfasst. Diese wird in der Beratung immer nur in den Aspekten bekannt, die für das Problem der Familie wichtig sind. Deshalb sieht der Erhebungsbogen bei der Erfassung des Aufenthaltsorts vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie die Möglichkeit der Angabe »unbekannt« vor.

Ein Migrationshintergrund wird dem Jugendamt, das für alle anderen Hilfen neben der Erziehungsberatung zur Meldung verpflichtet ist, im Rahmen der Hilfeplanung bekannt; ebenso die wirtschaftliche Situation der Familie. Deshalb ist hier die Angabe »unbekannt« nicht vorgesehen. Anders dagegen ist die Situation in der Erziehungsberatung: Hier müssen diese Aspekte der Familiensituation nicht zwingend bekannt werden. Deshalb können Beratungsstellen dann, wenn sie nicht sicher sind, auf eine Angabe bei diesen beiden Kategorien verzichten.

A12. Sind Mehrfachnennungen zulässig?

Grundsätzlich ist bei jedem Merkmal nur eine Antwort möglich. Das gilt auch dann, wenn im Erhebungsbogen nicht ausdrücklich die Zahl der Nennungen angesprochen ist.

Mehrfachnennungen sind nur dann zugelassen, wenn dies bei dem Merkmal ausdrücklich angegeben ist. Das ist nur bei den Gründen für die Hilfestellung der Fall.

A13. Wer meldet für kommunale Beratungsstellen an die Bundesstatistik, die Einrichtung oder das Jugendamt?

Grundsätzlich ist die Meldung an die Statistischen Ämter dem Jugendamt übertragen, denn das Jugendamt gewährt die Hilfen zur Erziehung und hat die beste Datenübersicht. Erziehungs- und Familienberatung wird aber von den Ratsuchenden direkt in Anspruch genommen. Deshalb melden die Einrichtungen, die die Beratung erbringen, selbst zur Bundesstatistik.

Gesetzlich war deshalb die Regelung erforderlich, dass die Träger der freien Jugendhilfe zur Meldung verpflichtet werden. Kommunale Beratungsstellen sind rechtlich Teil des Jugendamtes. Sie melden ihre Daten zwar selbst, rechtlich gesehen meldet jedoch das Jugendamt.

A14. Warum werden die Altersklassen der jungen Menschen nicht mehr erfasst?

In der bisherigen Bundesstatistik wurde das Alter des jungen Menschen bezogen auf Altersklassen (0 < 3 Jahre; 3 < 6 Jahre usw.) geschätzt. Heute werden Geburtsjahr und Geburtsmonat erhoben. Aus diesen Angaben werden dann Altersklassen im Rahmen der Auswertung berechnet.

A15. Manche Merkmale des Erhebungsbogens passen gar nicht richtig auf Beratung. Auch sind die Antwortmöglichkeiten eher theoretischer Art. Wie kann ich damit umgehen?

Wenn das eine oder andere Merkmal oder die vorgegebenen Merkmalsausprägungen als für Erziehungsberatung nicht gut geeignet erscheinen, so liegt dies daran, dass der Erhebungsbogen nicht allein für die Erziehungsberatung eingesetzt wird. Der Erhebungsbogen deckt neben der Erziehungsberatung auch alle anderen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige ab. Deshalb finden sich auf der Ebene der Merkmalsausprägungen immer wieder Antwortkategorien, die nur für andere Hilfen in Betracht kommen.

A16. Warum muss der Erhebungsbogen denn zwei Mal ausgefüllt werden?

Für die Mehrzahl der Beratungen wird nur ein Erhebungsbogen erforderlich. Denn die Beratung beginnt und endet im selben Kalenderjahr. Zwei Bögen werden nur erforderlich, wenn eine Beratung zum Ende eines Jahres noch fort dauert.

Wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung werden der Bestand am Jahresende und das Ende der Hilfe erfasst. Dadurch können Erziehungsberatung und die anderen Hilfen zur Erziehung im Rahmen von Auswertungen (und örtlichen Jugendhilfeplanungen) besser aufeinander bezogen werden.

Zu den beiden Erhebungszeitpunkten gelten unterschiedlich umfassende Erhebungsbögen. Zum Jahresende sind die Merkmale A bis K zu melden; am Ende der Beratung ist der gesamte Erhebungsbogen (also bis Ziffer P) auszufüllen.

A17. Wann ist denn »Zuständigkeitswechsel« anzugeben? Liegt bei der Beratung einer Familie, die im Ort A Erziehungsberatung erhalten hatte, und nun im Ort B in die Beratung kommt, ein Zuständigkeitswechsel vor?

Nein. Ein Zuständigkeitswechsel kann sich nur für Jugendämter ergeben. Etwa wenn ein Kind in einem Heim untergebracht ist, aber auf Grund eines Umzugs der Eltern nun ein anderes Jugendamt für die Finanzierung zuständig wird. Für die Erziehungsberatung entfällt diese Antwortmöglichkeit.

A18. Wie wird mit nicht korrekt ausgefüllten Erhebungsbögen umgegangen?

Wenn Angaben in den Erhebungsbögen nicht plausibel sind, erfolgt eine Rückfrage des Statistischen Landesamtes bei der meldenden Beratungsstelle. Dafür dient die von der Beratungsstelle vergebene Kenn-Nummer. Die unplausiblen Daten werden gemeinsam bereinigt.

Falls die Beratungsstelle ihre Daten elektronisch weitergibt, stehen Prüfprogramme zur Verfügung, die sicherstellen, dass nur korrekt ausgefüllte Erhebungsbögen an das Statistische Landesamt übermittelt werden.

A19. Wenn eine Erziehungsberatung vom Jugendamt förmlich gewährt wird, wird dann die Beratung auch vom Jugendamt an die Statistik gemeldet?

Nein. Die Regelung, dass Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII von den Beratungsstellen an die Statistischen Landesämter gemeldet werden, gilt allgemein. Sie gilt also auch dann, wenn das Jugendamt Erziehungsberatung im Rahmen einer Hilfeplanung als notwendige und geeignete Hilfe festgestellt hat.

A20. Werden die Daten an das Statistische Landesamt oder an das Statistische Bundesamt gemeldet? Was heißt in diesem Zusammenhang eSTATISTIC.core?

Die Datenerhebung, die Aufbereitung und die Ergebniserstellung bis zur Landesebene sind aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland den Ländern übertragen. Alle Datensätze sind daher dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt zu melden.

Auch bei einer elektronischen Datenlieferung über die Schnittstelle eSTATISTIC.core erhalten die Statistischen Landesämter die Daten für ihren Bereich.

A21. Wie ist der Turnus der Meldung an das Statistische Landesamt?

Für jede beendete Hilfe ist ein Erhebungsbogen auszufüllen. Die Erhebungsbögen der beendeten Beratungen einer Beratungsstelle sind monatlich an das Statistische Landesamt zu senden. Die Meldung für im Dezember eines Jahres beendete Hilfen müssen daher bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres gemeldet werden.

Die Erhebungsbögen für Hilfen, die über das Jahresende andauern (bestehende Hilfen), müssen bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres an die Statistischen Landesämter übersandt werden.

Für die elektronische Meldung muss der Turnus mit den Statistischen Landesämtern vereinbart werden.

A22. Warum muss eine Kenn-Nummer auf dem Erhebungsbogen eingetragen werden?

Die Kenn-Nummer dient der eventuell notwendig werdenden Kommunikation zwischen dem Statistischen Landesamt und der Erziehungsberatungsstelle. Sie kann von der Beratungsstelle frei vergeben werden. Dabei soll nicht die interne Bearbeitungsnummer/das Aktenzeichen verwendet werden. Aber es muss innerhalb der Beratungsstelle sichergestellt werden, dass von der Kenn-Nummer auf das Aktenzeichen der Beratungsdokumentation zurückgegriffen werden kann. (Siehe auch Nr. A18.)

A23. Welche Angaben sind für die Schlüsselnummer zu machen, wenn der Erhebungsbogen postalisch weitergegeben wird? Gibt es Listen, aus denen diese Angaben entnommen werden können?

Bei einer Meldung zur Statistik mit Papierfragebögen brauchen von der Beratungsstelle keine Angaben zu den Schlüsselnummern gemacht zu werden. Diese werden vom Statistischen Landesamt eingesetzt.

Grundsätzlich können diese Daten aber beim Statistischen Landesamt erfragt werden.

A24. Wo erfährt man die Kreiskennziffer?

Die Kreiskennziffer ist Teil der Schlüsselnummer und braucht bei Lieferung auf Papierbogen nicht von der Beratungsstelle eingesetzt werden. Auf Anfrage teilt das Statistische Landesamt diese Angaben mit.

A25. Warum wird der Wohnort des/der Beratenen erfasst?

In der Erziehungsberatung werden gelegentlich auch Personen beraten, die nicht in der Gebietskörperschaft (Landkreis/Stadt) wohnen, für die die leistungserbringende Einrichtung zuständig ist (§ 100 Nr. 2 SGB VIII – geändert durch KiföG Art. 2 Nr. 25). Deshalb wird jetzt in der Bundesstatistik für diese Fälle der Wohnort des bzw. der Beratenen gesondert erhoben. Die Angabe ist gleich unter dem Adressfeld des Erhebungsbogens zu machen. Es können dazu die Kennzahl des Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels (AGS) und alternativ Postleitzahl (PLZ) und Wohnort benutzt werden. Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel steht auf *bke.de – Fachkräfte – Statistik* zum Download zur Verfügung.

A26. Unsere Beratungsstelle liegt nicht in dem Landkreis, für deren Bürger sie zuständig ist. Ist dann für alle Beratenen des Landkreises der Wohnort anzugeben, weil er sich vom Sitz der Beratungsstelle unterscheidet?

Es kommt (in einigen Ländern) vor, dass die Verwaltung eines Landkreises ihren Sitz in einer benachbarten Kreisstadt (kreisfreien Stadt) hat. Ebenso kann eine Beratungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft dort ansässig sein. Für die regionale Zuordnung dieser Beratungsstelle und der dort beratenen Menschen im Sinne der Statistik ist die örtliche Zuständigkeit maßgeblich – in diesem Fall also der Landkreis, dessen amtliche Gemeindegrenzziffer für die Beratungsstelle anzugeben ist.

Haben die Klienten der Beratungsstelle ihren Wohnsitz in dem Landkreis, für den der Träger der Beratungsstelle zuständig ist, gelten sie nicht als ortsfremd. Wohnen sie dagegen in der Kreisstadt, in der die Beratungsstelle ihren Sitz hat (bzw. in einem anderen benachbarten Landkreis), werden sie als »ortsfremd« mit der entsprechenden Kreiskennziffer zugeordnet.

Wenn der öffentliche Träger einer freien Kreisstadt in einem benachbarten Landkreis eine Beratungsstelle unterhalten sollte, gelten die Ausführungen entsprechend.

A27. Wann dürfen laufende Nummern wieder verwendet werden?

Laufende Nummern sind von den Kenn-Nummern der Papierbögen zu unterscheiden. Laufende Nummern ersetzen bei elektronischer Meldung die Kenn-Nummer bei Papierbogen und müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie diese (siehe auch: Nr. A22). Sie können in jedem Berichtsjahr neu vergeben werden.

B. Rechtsgrundlagen (§§ 16, 17, 18 u. 28) und die Meldung zur Statistik

B1. Wird präventive Beratung nach § 16 SGB VIII statistisch erfasst?

Nein. Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfüllen neben der Einzelfallhilfe auch präventive Aufgaben. Dazu zählen z. B. Vorträge in Kindertagesstätten und Schulen, Elterntrainings, Seminare, Gefährdungseinschätzungen für externe Institutionen nach §§ 8b SGB VIII sowie § 4 KKG und auch Öffentlichkeitsarbeit. Diese präventiven Aktivitäten der Erziehungsberatung behandeln typischerweise allgemeine Fragen der Erziehung und richten sich an eine Mehrzahl von Personen. Rechtsgrundlage ist § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (vgl. Wiesner SGB VIII § 16 Rn 20; Schellhorn SGB VIII/KJHG § 16 Rn 9). Diese einzelfallunabhängige Tätigkeit wird in der Bundesstatistik nicht erfasst.

Beratungen zu Entwicklungs- und Erziehungsschwierigkeiten eines Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall, auch zu »Erziehungsfragen«, sind regelmäßig Leistungen nach § 28 SGB VIII. Die Empfänger dieser Leistungen werden in der Bundesstatistik erfasst.

B2. Gibt es eine Einzelberatung nach § 16 SGB VIII, die in die Bundesstatistik zu melden ist?

Nein. Einzelberatung nach § 16 ist so genannte »funktionale Erziehungsberatung« oder auch »formlose erzieherische Betreuung«. Sie wird von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes erbracht. In der Erziehungsberatung werden einzelfallunabhängige (präventive) Aufgaben auf der Grundlage von § 16 SGB VIII erfüllt. Beiden Konstellationen ist gemeinsam, dass sie nicht in die Bundesstatistik zu melden sind, denn es handelt sich nicht um Hilfen zur Erziehung.

B3. Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII soll nicht statistisch erfasst werden, aber die Unterstützung bei »Trennung und Scheidung« ist doch auch Aufgabe nach § 28 SGB VIII. Wie kann da unterschieden werden?

Zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gehört die Unterstützung »bei Trennung und Scheidung« hinzu. Zugleich regelt das SGB VIII aber auch eine Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII. Das führt zu der Notwendigkeit, zwischen beiden Leistungen zu unterscheiden.

Zunächst muss festgestellt werden, dass § 17 einige Beratungsaufgaben enthält wie etwa: »Die Beratung soll helfen, Konflikte und Krise zu bewältigen«, die in gleicher Weise Aufgabe nach § 28 SGB VIII sind: »Erziehungsberatungsstellen ... sollen ... bei der Klärung und Bewältigung ... familienbezogener Probleme ... unterstützen«. In diesen Überschneidungsbereichen ist eine Abgrenzung weder sinnvoll noch möglich.

Aber § 17 SGB VIII formuliert auch spezifische Aufgabenstellungen, die gesondert betrachtet werden müssen:

- Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) und
 - Beratung zur Gestaltung des Sorgerechts (§ 17 Abs. 2).
- (Im Einzelnen siehe Frage B5 und B6.)

Die Beratung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist 1990 eingeführt worden, um Eltern, die sich scheiden lassen wollen, bei der künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge (über die damals regelhaft durch das Familiengericht zu entscheiden war) zu unterstützen. In der Praxis der Beratungsstellen sind solche Fragen zur elterlichen Sorge eng verknüpft mit der Entwicklungssituation des Kindes und der Beziehungsdynamik der Familie. Die Leistungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 sind daher regelmäßig mit einer Leistung nach § 28 SGB VIII verknüpft. Die Beratung ist folglich als Leistung nach § 28 in die Bundesstatistik zu melden.

Falls ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe (Kommune oder auch ein Bundesland) die Erfassung von Beratungsleistungen nach § 17 SGB VIII wünscht, so können diese Beratungen nachrichtlich getrennt erfasst werden. (Siehe auch: Frage B7.)

B4. Gibt es eine Beratung zur Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in der Erziehungsberatung und wie ist sie statistisch zu behandeln?

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII haben Mütter und Väter Anspruch auf eine Beratung, die sie dabei unterstützt, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Unterschied zu einer präventiven Partnerschaftsberatung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, die den Aufbau des Zusammenlebens eines Elternpaares fördern soll (Frage B5), ist hier das Risiko einer möglichen Trennung im Blick. Die Beratung soll den Kindern nach Möglichkeit das familiäre Zusammenleben erhalten.

Solche Konflikte und Krisen lassen sich inhaltlich nicht abgrenzen von den Aufgaben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, die der »Klärung

und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme« sowie der Unterstützung »bei Trennung und Scheidung« dient.

Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII werden daher von Erziehungsberatungsstellen immer zusammen mit Aufgaben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wahrgenommen. Deshalb erfolgt auch eine Meldung in die Bundesstatistik.

B5. Was ist präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 SGB VIII)?

Während Erziehungsberatung immer den konkreten Bezug der Beratung auf ein betroffenes Kind voraussetzt (bei dem eine seinem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist), kann auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 eine Unterstützung von Müttern und Vätern bereits geleistet werden, um ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, noch bevor die Probleme auf der Elternebene zu Auffälligkeiten oder Entwicklungsproblemen bei einem Kind geführt haben. Eine solche Beratung, die konzeptionell die Partnerschaft von Müttern und Vätern stärken soll, ehe noch Erziehungsprobleme aufgetreten sind, und die insofern der Erziehungsberatung vorbeugen soll, kann von den Aufgaben nach § 28 abgegrenzt werden. Eine solche präventive Partnerschaftsberatung wird in der Bundesstatistik nicht erfasst, da nur die Hilfen zur Erziehung einbezogen sind.

B6. Wann ist eine Beratung zur elterlichen Sorge (§ 17 Abs. 2 SGB VIII) abgrenzbar?

Nachdem die Kindschaftsrechtsreform (1998) grundsätzlich auch nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern beiden das gemeinsame Sorgerecht belässt, ergibt sich die Notwendigkeit einer Beratung zur Entwicklung eines Konzepts zur Wahrnehmung der künftigen elterlichen Sorge in der Regel nur noch dann, wenn mindestens ein Elternteil keine gemeinsame Sorge für das Kind/die Kinder wahrnehmen möchte. In diesen Fällen ist auch ein entsprechender Antrag beim Familiengericht erforderlich.

Eine Beratung von Eltern zur künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfolgt deshalb praktisch nicht vor einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren, sondern zumeist parallel zu diesem. Das Familiengericht kann dazu auf die Möglichkeit der Beratung hinweisen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG) oder auch eine Beratung anordnen (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG).

Eine in diesem Kontext erfolgende Beratung zur elterlichen Sorge ist dann und nur dann von der Erziehungsberatung nach § 28 abgrenzbar, wenn sie *allein* die Regelung der elterlichen Sorge zum Gegenstand hat und von den Eltern die Thematisierung der Situation des Kindes und seiner Bezie-

hungen zu Mutter und Vater abgelehnt wird. Eine solche reine Beratung zur elterlichen Sorge kann von der Erziehungsberatung nach § 28 abgegrenzt werden und ist nicht in die Bundesstatistik zu melden.

Wird jedoch die Situation des Kindes und die Dynamik der Familie bearbeitet, um Voraussetzungen für eine Regelung der elterlichen Sorge zu schaffen, so wird eine Leistung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII erbracht. Die Empfänger dieser Hilfe sind in der Bundesstatistik zu erfassen.

B7. Was ist eine »Komplexe Scheidungsberatung«?

Trennungen und Scheidungen verlaufen auf verschiedenen Ebenen. Es werden die Beziehungen zwischen den bisherigen Partnern neu strukturiert. Es müssen die Folgen für die Entwicklung der Kinder bewältigt werden. Sorgerechtliche Fragen sind ebenso zu lösen, wie vermögensrechtliche. Erziehungs- und Familienberatung hat ihren Auftragsschwerpunkt bei der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (§ 28 SGB VIII). Die Entwicklung eines Konzepts zur elterlichen Sorge ist dagegen Gegenstand der Beratung nach § 17 Abs. 2 SGB VIII. Vielfach kann die erforderliche Hilfe zudem nur dann erfolgreich geleistet werden, wenn die Beratungsstelle zugleich koordiniert mit dem Jugendamt und dem Familiengericht zusammenarbeitet. Ein einheitlicher Sachzusammenhang in einer Familienkonstellation wird dann mit Bezug auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen bearbeitet. Dies kommt in der Bezeichnung komplexe Scheidungsberatung zum Ausdruck. Kern dieser Leistung ist Erziehungsberatung nach § 28. Deshalb ist eine Meldung in die Bundesstatistik erforderlich.

B8. Können Beratungen zur Personensorge in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Die Beratung zur Ausübung der Personensorge hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 SGB VIII. Diese Leistung gehört nicht zu den Hilfen zur Erziehung. Daher sind ihre Empfänger auch nicht in die Bundesstatistik zu melden. Aber auch hier sind Überschneidungsbereiche und Abgrenzungen zu beachten.

Grundsätzlich gilt: Das Leistungsangebot nach § 18 Abs. 1 SGB VIII richtet sich an allein erziehende Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Ihnen soll Hilfe in Erziehungsfragen, Rechtsberatung zum Personensorgerecht und Beratung in praktischen Fragen, z.B. der Hauswirtschaft, geleistet werden (Wiesner SGB VIII § 18 Rn 7). Es wird also die Situation von Alleinerziehenden in ihren verschiedenen Dimensionen angesprochen.

Unterstützung bei der Erziehung ist jedoch der originäre Auftrag der Erziehungsberatung. Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass Erzie-

hungsberatungsstellen nicht schon deshalb eine Leistung nach § 18 Abs. 1 SGB VIII erbringen, weil sie von allein erziehenden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Erziehungsberatung für Alleinerziehende ist vielmehr eine Leistung nach § 28 SGB VIII. Sie wird in der Bundesstatistik erfasst.

Allenfalls kann *nachrichtlich* im Jahresbericht der Beratungsstelle ausgewiesen werden, dass im Rahmen der Erziehungsberatung auch Themen der Personensorge (z.B. Aufsicht über das Kind, Aufenthaltsbestimmung oder Vermögenssorge) besprochen worden sind.

B9. Sind Umgangsberatungen in der Bundesstatistik zu erfassen?

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind in § 18 Beratungsansprüche von Umgangsberechtigten eingefügt worden. In der Erziehungsberatung sind Fragen zur Gestaltung des Umgangs zwischen Kindern und ihren umgangsberechtigten Elternteilen bzw. anderen umgangsberechtigten Bezugspersonen in der Regel mit Beratungsleistungen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verbunden. Die Beratungsleistung ist deshalb § 28 SGB VIII zuzuordnen und in der Bundesstatistik zu erfassen.

Aber es können zwei Sonderfälle abgegrenzt werden. Sie dürften in der Praxis eher selten auftreten, lassen sich aber eigenständig beschreiben:

(1) Beratung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

Die Kindschaftsrechtsreform hat klargestellt, dass Kinder einen Rechtsanspruch auf Umgang mit ihren beiden leiblichen Eltern haben. Nach einer Trennung oder Scheidung verzichten Elternteile manchmal auf einen weiteren Umgang mit ihrem Kind. Wenn in einer solchen Situation ein Kind oder Jugendlicher sich an eine Beratungsstelle wendet, weil es/er dabei unterstützt werden möchte, einen Kontakt zu demjenigen Elternteil aufzunehmen, bei dem es/er nicht ständig lebt, dann erbringt die Beratungsstelle eine Beratungsleistung nach § 18 Abs. 3. Bleibt die Beratung auf diesen Aspekt beschränkt, so ist sie nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber sie kann im Rahmen des Jahresberichts gesondert ausgewiesen werden.

(2) Beratung von Eltern und anderen Umgangsberechtigten zur Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII)

Ebenso kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass ein zwar nicht sorgeberechtigter, wohl aber umgangsberechtigter Elternteil, dem von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, der Zugang zum Kind verweigert wird, eine Beratungsstelle um Unterstützung anspricht, um eine Kontaktaufnahme zu seinem Kind zu erreichen. Gleiches gilt für einen langjährigen Stiefelternteil des Kindes. In solchen Fällen erbringt die Beratungsstelle eine Beratungs-

leistung nach § 18 Abs. 3. Sie ist nicht in der Bundesstatistik zu erfassen. Aber sie kann im Rahmen des Jahresberichts gesondert ausgewiesen werden.

B10. Wer meldet »Betreuten Umgang« in die Bundesstatistik, wenn dieser in der Erziehungsberatung durchgeführt wird?

Betreuter Umgang erfolgt auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 SGB VIII. Er bedarf einer eigenen konzeptionellen Gestaltung und in der Regel eines besonderen Zeitaufwandes. Diese Leistung wird deshalb meist auch zusätzlich zum institutionellen Budget der Beratungsstelle finanziert. Eine Meldung zur Bundesstatistik erfolgt für diese Leistung weder von der Beratungsstelle noch vom Jugendamt, denn es handelt sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung.

C. Hilfe für junge Volljährige

C1. Wann liegt eine Hilfe für junge Volljährige vor?

Eine Hilfe für junge Volljährige wird geleistet, wenn der junge Mensch älter als 18 Jahre ist, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei kann eine Beratung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist, auch noch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

C2. Wie werden Leistungen nach § 41 SGB VIII erfasst? Es ist im Erhebungsbogen keine entsprechende Kategorie vorgesehen.

In die Bundesstatistik wird immer eine Leistung nach § 28 SGB VIII gemeldet. Ob diese Beratung eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder eine Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) darstellt, entscheidet sich allein am Lebensalter des jungen Menschen. Aufgrund der Angabe zum Alter kann bei der Auswertung errechnet werden, ob es sich um eine Hilfe für junge Volljährige handelt.

C3. Wie lange kann eine Hilfe für junge Volljährige noch über das 21. Lebensjahr hinaus in die Statistik gemeldet werden?

Wenn ein junger volljähriger Mensch Unterstützung durch Beratung erhält und während der Beratung das 21. Lebensjahr vollendet, so sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob für ihn diese Unterstützung noch notwendig ist. Die Hilfe kann fortgesetzt werden, solange dies sachlich begründet ist und die Beratung das geeignete Mittel zur Unterstützung darstellt. Dabei muss geprüft werden, ob die Beratung zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung beiträgt. Wenn dies der Fall ist, kann die Beratung in die Bundesstatistik gemeldet werden.

Kann die Beratung nicht mehr zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung beitragen, so muss ggf. eine andere Unterstützung für den jungen Erwachsenen gesucht werden, die dann nicht in die Bundesstatistik der Jugendhilfe gemeldet wird.

C4. Wie wird eine Beratung für junge Volljährige statistisch gemeldet, wenn das Beratungsgespräch mit den Eltern stattgefunden hat?

Eltern haben einen Anspruch auf Beratung, solange sie für minderjährige Kinder zu sorgen haben. Mit der Volljährigkeit geht der Anspruch auf eine Hilfeleistung auf den jungen Volljährigen selbst über. Er entscheidet nun,

ob er eine Beratung in Anspruch nehmen will. Diese Leistung kann er nur persönlich erhalten. (Aber natürlich kann der junge Volljährige auch seine Eltern zur Beratung mitbringen.)

Eine Beratung von Eltern »um eines jungen Volljährigen willen« ist im SGB VIII nicht vorgesehen. Materiell handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der Ehe- und Lebensberatung; nicht um eine Jugendhilfeleistung. Daher erfolgt auch keine Meldung in die Bundesstatistik der Jugendhilfe.

C5. Ein 24-jähriger Mann sucht die Beratungsstelle auf. Ist seine Beratung in die Statistik zu melden?

Nein. Junge Erwachsene, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beratung beginnen (wollen), können keine Leistung auf der Grundlage des SGB VIII erhalten. Hier handelt es sich um Lebensberatung (bei allein stehenden Personen) oder auch um Partnerschafts- oder Eheberatung. Das ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe. Diese jungen Erwachsenen sind an die entsprechenden Einrichtungen zu verweisen.

Ob eine Beratungsstelle trotz dieser Rechtslage eine Beratung beginnt, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt in hohem Maße vom Hilfebedarf des Betroffenen ab. In dringenden Fällen wird auch eine Erziehungsberatungsstelle die Unterstützung junger Erwachsener nicht ablehnen (können). So ist z.B. bei Unglücksfällen zu beachten, dass den Fachkräften der Erziehungsberatung auch eine notfallpsychologische Betreuung Volljähriger zugemutet werden kann (vgl. dazu § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung). Aber diese Beratungsleistung wird nicht in der Bundesstatistik erfasst.

C6. Wer meldet Erziehungsberatung für junge Volljährige?

Erziehungsberatung ist eine Leistung für Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte. Junge Volljährige erhalten eine Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung. Diese kann die Form der Beratung nach § 28 haben. Die Meldung dieser Leistung in die Bundesstatistik erfolgt durch die Erziehungsberatungsstelle. Das gilt auch dann, wenn das Jugendamt an die Beratungsstelle verwiesen hat oder die Hilfe förmlich gewährt hat.

D. Weitere Abgrenzungen

D1. Kann jeder, der »Erziehungsberatung« macht, seine Arbeit in die Bundesstatistik melden?

Nein. Erziehungsberatung ist eine Leistung, die nach den gesetzlichen Vorgaben an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. So müssen in der Einrichtung Fachkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenwirken. Die Fachkräfte müssen dieses Leistungsangebot auch kontinuierlich vorhalten. Drei Fachkräfte, die hauptamtlich andere Aufgaben wahrnehmen, und nur gelegentlich für »Erziehungsberatung« eingesetzt werden, ergeben noch kein multidisziplinäres Fachteam im Sinne des § 28 SGB VIII. Das Statistische Bundesamt weist deshalb zusätzlich darauf hin, dass die Einrichtungen, die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII melden wollen, dafür mindestens zwanzig Stunden in der Woche tätig sein müssen.

Entsprechend kann auch kein Allgemeiner Sozialer Dienst Leistungen der Erziehungsberatung in die Statistik melden, wenn er diese Aufgabe nicht dauerhaft mit einem multidisziplinären Fachteam wahrnimmt.

D2. In der Bundesstatistik ist früher auch nach Jugendberatung gefragt worden. Ist sie nicht mehr zu erfassen?

Die Bundesstatistik hat bis 2006 für die Leistung Erziehungsberatung verschiedene Schwerpunkte erhoben, u.a. den Schwerpunkt »Jugendberatung«. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass das SGB VIII Jugendberatung als eine eigene Leistung kodifiziert hat. Jugendberatung ist ein Angebot der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII). Jugendberatung in diesem Sinne bietet konzeptionell der Altersphase entsprechende niederschwellige Angebote an, die sowohl funktional wie institutionell in eigenen Jugendberatungsstellen erbracht werden können. Jugendberatungsstellen werden inzwischen in der Bundesstatistik gesondert ausgewiesen. Die Beratungen, die in den Einrichtungen erbracht werden, werden jedoch in der Bundesstatistik nicht erfasst.

In der Erziehungsberatung werden Jugendliche in aller Regel mit dem methodischen Repertoire unterstützt, das dieser Einrichtung zur Verfügung steht. Die Beratungen von Jugendlichen in der Erziehungsberatung sind daher als Hilfe zur Erziehung in der Bundesstatistik zu erfassen.

D3. Können Leistungen der Ehe- und Lebensberatung auch in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Nein. Ehe- und Lebensberatung ist ein Leistungsbereich, der neben der Erziehungs- und Familienberatung vorrangig in konfessioneller Trägerschaft aufgebaut worden ist. Der Ehe- und Lebensberatung liegt kein sozialrechtlicher Leistungsanspruch zu Grunde. Sie wird jedoch vielfach durch Bundesländer oder Kommunen finanziell gefördert.

Gelegentlich erbringen Ehe- und Lebensberatungsstellen auch Leistungen nach § 17 Abs. 1 SGB VIII. Sie nehmen dann zwar Aufgaben der Jugendhilfe wahr, aber diese Leistungen sind nicht in der Bundesstatistik zu berücksichtigen (siehe auch: Frage B5).

D4. Wann kann Schwangerschaftskonfliktberatung in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Schwangerschaftskonfliktberatung erfolgt auf Grundlage von §§ 5 u. 6 SchKG i.V.m. § 219 StGB. Es steht für Fragen des Schwangerschaftskonflikts ein eigenes System von Beratungseinrichtungen zur Verfügung. Auch wenn in integrierten Beratungsstellen diese Leistung neben der Erziehungsberatung erbracht wird, kann sie nicht im Rahmen der Bundesstatistik der Jugendhilfe erfasst werden. Nur Schwangerschaftsabbrüche werden in der Bundesstatistik erfasst. Aber die Träger der Beratungsstellen (z.B. das Diakonische Werk der EKD) führen eine eigene Statistik über Schwangerschaftskonfliktberatungen.

D5. In der Bundesstatistik ist früher auch nach Drogen- und Suchtberatung gefragt worden. Ist sie nicht mehr zu erfassen?

Die Bundesstatistik hat bis 2006 für die Leistung Erziehungsberatung verschiedene Schwerpunkte erhoben, u.a. den Schwerpunkt »Suchtberatung«. Dabei ist nicht berücksichtigt worden, dass in der Bundesrepublik Deutschland eigene Beratungsstellen errichtet worden sind, die Drogenabhängige und ihre Angehörigen beraten. Diese sind in der Regel auf der Grundlage von § 16 Abs. 2 SGB II tätig. Die Einrichtungen werden inzwischen in der Bundesstatistik gesondert ausgewiesen. Leistungen werden – soweit Suchtberatung als Leistung zur Eingliederung erbracht worden ist – nach § 53 i.V.m. § 51b Abs. 1 Nr. 2 SGB II in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen.

D6. Wenn Gruppenarbeit mit Kindern in der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt wird, handelt es sich dann um eine Leistung nach § 29 SGB VIII, die vom Jugendamt zur Statistik gemeldet werden muss?

Nicht jede Arbeit in Gruppen ist soziale Gruppenarbeit. Erziehungsberatungsstellen sind frei darin, pädagogische oder therapeutische Gruppen für Kinder, Jugendliche und auch für Erwachsene je nach Problemlage anzubieten und auszugestalten. Dies gehört zum Leistungsspektrum von Erziehungsberatung. Für jede/n einzelne/n Gruppenteilnehmer/in erfolgt eine Meldung in die Bundesstatistik. Wenn die Gruppensitzungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung) mehr als sechzig Minuten dauern, werden für jeden Teilnehmenden zwei (oder mehr) Kontakte gemeldet. (Wenn es sich jedoch um ein präventiv angelegtes Gruppenangebot handelt, etwa Gruppe für junge Mütter mit Kleinkindern, dann liegt eine Leistung nach § 16 SGB VIII vor, die nicht in die Bundesstatistik zu melden ist.)

Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ist eine spezifische Hilfeart. Sie soll bei älteren Kindern und Jugendlichen die soziale Handlungsfähigkeit verbessern. Wenn Beratungsstellen diese Aufgabe wahrnehmen wollen, bedürfen sie dazu einer Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt, das diese Hilfe zur Erziehung gewährt. Sollte soziale Gruppenarbeit als Hilfeart tatsächlich in der Beratungsstelle durchgeführt werden, so wird diese Leistung durch das Jugendamt in die Bundesstatistik gemeldet.

D7. Die Beratungsstelle hält »Telefonische Beratung« als ein konzeptionell begründetes Angebot vor. Können die Beratungen in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Rein telefonische Beratungen sind von der Erfassung in der Bundesstatistik ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Beratungen mehr als dreißig Minuten umfassen, oder wenn mehrere Beratungsgespräche nacheinander erfolgen. Denn es ist in aller Regel davon auszugehen, dass bei telefonischen Beratungen nicht alle Merkmale, die in der Bundesstatistik erfasst werden sollen, bekannt werden.

D8. Kann ein telefonisches Erstgespräch in die Bundesstatistik gemeldet werden?

Im Rahmen der Bundesstatistik ist die Erfassung rein telefonischer Beratung ausgeschlossen. Hier hat sich nichts verändert. Wenn jedoch eine Beratungsstelle ein telefonisches Erstgespräch konzeptionell vorsieht, kann dieses in der Bundesstatistik als Kontakt gezählt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Erstgespräch durch eine Beratungsfachkraft geführt wird, das Gespräch länger als dreißig Minuten dauert und die Beratung

anschließend im persönlichen Gespräch fortgeführt wird. Ein einzelnes telefonisches Erstgespräch, das nicht zu einer weiteren Beratung führt, ist weiterhin nicht zu erfassen.

D9. Wird auch Online-Beratung in der Bundesstatistik erfasst?

In der Bundesstatistik werden auch Beratungen erfasst, die über das Internet erbracht werden, sei es als Server gestützte Mail-Beratungen oder als Beratungen im Chat. Voraussetzung der Erfassung ist wie bei den Face-to-Face-Beratungen auch, dass der Beratungskontakt länger als dreißig Minuten dauert.

Gerade bei Online-Beratungen kann es vorkommen, dass nicht zu allen Merkmalen, die die Bundesstatistik erfasst, Sachverhalte zur beratenen Person bekannt geworden sind. Deshalb muss darauf hingewiesen werden, dass Meldungen an das Statistische Bundesamt in den Auswertungen nur berücksichtigt werden, wenn alle Merkmale angegeben worden sind.

D10. Welcher Ort der Durchführung ist bei Online-Beratung anzugeben?

Eine Beratung über das Internet kann in der Bundesstatistik nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zu allen Merkmalen vorliegen. Dabei ist als Ort der Durchführung »In den Räumen eines ambulanten Dienstes/einer Beratungsstelle« anzugeben.

D11. Kann ein telefonischer Kontakt im Rahmen einer persönlichen Beratung gezählt werden?

Wenn im Verlauf einer persönlichen Beratung ein telefonischer Kontakt mit dem Beratenen erfolgt, so kann dieser nur dann in der Bundesstatistik berücksichtigt werden, wenn er zum einen die inhaltliche Beratung zum Thema hatte und zum anderen mehr als dreißig Minuten in Anspruch genommen hat. In diesem Fall kann das Telefongespräch statistisch als Kontakt gemeldet werden.

D12. Müssen die Erhebungsbögen vollständig ausgefüllt werden?

Die Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind nach §98 SGB VIII zur Auskunft verpflichtet. Daher gehört die Meldung der anonymisiert erhobenen Daten zur Bundesstatistik für die Fachkräfte zu ihrem Dienstauftrag. Die Merkmale der Statistik sind so angelegt, dass sie den Fachkräften im Verlauf einer Beratung bekannt werden. Soweit dies eventuell bei der Lebenssituation nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit zur Angabe »unbekannt« bzw. Nicht-Beantwortung der Frage. Bei allen anderen Merkmalen ist die Vollständigkeit der Angaben Voraussetzung für die weitere Verarbeitung der Daten in der Bundesstatistik.

D13. Ist Mediation eine Leistung, die im Rahmen der Bundesstatistik erfasst wird?

Mediation oder »mediative Elemente« werden in Beratungsstellen in aller Regel im Zusammenhang von Trennung und Scheidung eingesetzt. Allerdings erfolgt Mediation gelegentlich auch, um z.B. Konflikte zwischen Jugendlichen und Eltern zu bewältigen. Für die Bundesstatistik ist hier nicht relevant, dass Mediation als Verfahren eingesetzt worden ist. Zu prüfen ist allein, ob die Leistung auf der Grundlage von §28 SGB VIII erfolgte. Ist dies der Fall, so sind die entsprechenden Beratungskontakte in der Bundesstatistik zu melden.

D14. Beratungskontakte mit weniger als dreißig Minuten Dauer gehen in der Bundesstatistik verloren. Sollten kürzere Kontakte nicht zu einem Kontakt zusammengefasst und in die Statistik gemeldet werden?

Eine Kumulierung von kleineren Zeitanteilen ist im Rahmen dieser Statistik nicht vorgesehen. Sie können nicht zusammengefasst gemeldet werden.

E. Lebenssituation des jungen Menschen

E1. Was ist bei der Angabe zum Aufenthalt der Unterschied zwischen »ohne festen Aufenthalt« und »an unbekanntem Ort«?

Wenn ein junger Mensch nicht über eine regelmäßig genutzte Adresse verfügt, sondern »auf der Straße« lebt, ist »ohne festen Aufenthalt« zu kodieren. Die Fachkraft weiß in diesem Fall, wie sich die konkrete Situation des jungen Menschen gestaltet. »An unbekanntem Ort« ist dagegen anzugeben, wenn der Fachkraft unbekannt ist, wo der junge Mensch sich aufhält.

E2. Sind bei der Frage nach der Herkunftsfamilie immer die leiblichen Eltern gemeint?

Der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Dies sind in der Regel die leiblichen Eltern. Wenn aber ein Kind adoptiert worden ist, dann ist die Situation seiner Adoptiveltern bzw. des leiblichen Elternteils, der mit einem Adoptivelternteil zusammenlebt, zu erfassen.

E2a. Ein lesbisches Paar, das im Ausland geheiratet hat, möchte wegen ihres Kindes beraten werden. Wie kann das statistisch erfasst werden?

In der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe werden zur familiären Situation Angaben über die Eltern erfasst. Es kommt also darauf an, ob beide Partner eines Paares entweder leiblich oder rechtlich durch Adoption Eltern des in der Beratungsstelle vorgestellten Kindes sind. Haben beide gleichgeschlechtlichen Partner den rechtlichen Status als Eltern durch leibliche Elternschaft, Adoption bzw. Sukzessivadoption, so kann »Eltern leben zusammen« angegeben werden. Ist nur ein Partner leiblicher Elternteil oder Adoptivelternteil, so trifft die Alternative »Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner« zu.

E3. Die Situation in der Herkunftsfamilie ändert sich manchmal während der Hilfe. Ist am Ende der Hilfe dann eine andere Angabe möglich als bei der Bestandsmeldung am Ende des Jahres?

Nein. Es ist nur eine Angabe zur Situation der Herkunftsfamilie möglich und zwar die Situation zu Beginn der Beratung. Änderungen, die sich danach ergeben, werden in der Statistik nicht berücksichtigt.

E4. Werden Pflegefamilien als Herkunftsfamilien erfasst?

Die Bundesstatistik unterscheidet zwischen dem Aufenthaltsort des Kindes vor der Hilfe und der Situation in der Herkunftsfamilie. Wenn ein Kind vor

Beginn der Hilfe in einer Pflegefamilie lebt, so ist dies als sein Aufenthaltsort zu kodieren. Die Pflegefamilie ist jedoch – anders als eine Adoptivfamilie – nicht die Herkunftsfamilie des Kindes. Deshalb müssen zur Situation in der Herkunftsfamilie die Verhältnisse angegeben werden, die für die leiblichen Eltern zutreffen. Die Bundesstatistik erfasst hier nicht die Situation der sozialen Familie, in der das Kind lebt, sondern bildet die Situation ab, die zur Entstehung des Hilfebedarfs beigetragen hat.

E5. Nach einer Scheidung praktizieren die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht nach dem »Wechselmodell«. Das Kind lebt also ebenso viel mit dem Vater wie mit der Mutter zusammen. Was soll in der Bundesstatistik angegeben werden?

Die Bundesstatistik erfasst für die Lebenssituation des Kindes den »Aufenthaltsort vor der Hilfe« und die »Situation in der Herkunftsfamilie«. Als Aufenthaltsort ist im Fall des Wechselmodells der »Haushalt der Eltern/eines Elternteils« anzugeben. Bei dieser Antwort wird nicht unterschieden, ob die Eltern getrennt leben.

Auch wenn das Wechselmodell in der Form realisiert wird, dass das Kind immer in derselben Wohnung wohnt und zeitweise der eine bzw. andere Elternteil mit ihm zusammen lebt, ist »Haushalt der Eltern/eines Elternteils« anzugeben.

Bei der »Situation in der Herkunftsfamilie« muss die Situation desjenigen Elternteils erfasst werden, mit dem das Kind zum Zeitpunkt des Erstgesprächs zusammenlebt.

E6. Wenn das Sorgerecht nicht mehr bei den Eltern liegt, sondern beim Jugendamt, welche Familiensituation soll dann erfasst werden?

Wenn das Sorgerecht nicht mehr bei den leiblichen Eltern/Adoptiveltern liegt, hält das Kind sich auch in der Regel nicht mehr bei den Eltern auf. In diesem Fall soll die Situation am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes erfasst werden. Dies kann dann auch die Situation in der Pflegefamilie sein, die ja sonst hier nicht berücksichtigt wird.

E7. Wenn Eltern geschieden sind, gibt es keine eindeutige »Herkunftsfamilie« mehr. Welche Situation wird dann erfasst?

Wenn Eltern sich getrennt haben oder geschieden sind, ist für die Bundesstatistik die Situation bei dem Elternteil maßgeblich, bei dem das Kind sich regelmäßig aufhält.

E8. Ein Jugendlicher lebt mit anderen Jugendlichen in einer Wohnung zusammen. Sie werden von einem Sozialarbeiter betreut. Ist dann als Aufenthaltsort »in der eigenen Wohnung« anzugeben?

Nein. Wenn die Jugendlichen von einem Sozialarbeiter betreut werden, dann handelt es sich um eine Leistung nach § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnform). Eine eigene Wohnung des jungen Menschen ist nur dann anzugeben, wenn damit nicht zugleich ein Leistungsbezug in der Jugendhilfe verbunden ist.

E9. Wozu werden die Angaben zur »Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers« benötigt?

Auslösend für eine Hilfe ist in aller Regel die Situation in der Familie des jungen Menschen. Deshalb sollen wichtige Aspekte der Situation in seiner Familie erfasst werden. Sie geben Aufschluss darüber, in welchen Konstellationen Hilfebedarfe vorrangig entstehen.

E10. Was ist mit Migrationshintergrund gemeint?

Der Migrationshintergrund wird in der neuen Erhebung über die Operationalisierungen »Ausländische Herkunft eines Elternteils« und »In der Familie gesprochene Sprache« erfasst. Die zweite Operationalisierung ist nun sprachlich neu gefasst, um Missverständnissen vorzubeugen. Sie lautet jetzt: »In der Familie vorrangig gesprochene Sprache« mit den Antwortalternativen »Deutsch« und »Nicht deutsch«.

E11. Muss die Frage nach dem Migrationshintergrund auch dann beantwortet werden, wenn klar ist, dass er nicht vorliegt?

Die Merkmalsausprägung »Migrationshintergrund« stellt keinen Filter dar, so dass nur bei Vorliegen von Migration »Ja« oder »Nein« zu antworten wäre. Vielmehr wird umgekehrt aus den Antworten zur ausländischen Herkunft bzw. zur gesprochenen Sprache zurückgeschlossen, ob hier ein Migrationshintergrund vorliegt. Deshalb ist in jedem Beratungsfall eine genaue Angabe erforderlich.

E12. Kann auch der Migrationshintergrund einer Pflegefamilie abgebildet werden?

Für ein Kind wird dann erfasst, dass es in einer Pflegefamilie lebt, wenn es aufgrund von § 33 oder 44 SGB VIII dort untergebracht ist. Es befindet sich also schon in einer Leistung der Jugendhilfe. Von diesem tatsächlichen Aufenthaltsort wird die Situation in der Herkunftsfamilie, der das Kind entstammt, unterschieden. Die Herkunftsfamilie wird in der Statistik nach den

Merkmale Situation der Eltern, Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation erfasst. Ein Migrationshintergrund ist daher nur bezogen auf die leiblichen Eltern anzugeben.

Wenn das Kind in einer ortsansässigen, deutschsprachigen Pflegefamilie lebt, ist also ggf. ein Migrationshintergrund für dessen leibliche Eltern anzugeben. Wenn aber ein Kind in einer Pflegefamilie mit Migrationshintergrund lebt, dann geht dies nicht in die Statistik ein, sondern es wird auch hier die Situation seiner Eltern erfasst.

E13. Auch bei gut integrierten jungen Migranten wird zu Hause die Muttersprache gesprochen. Verfälscht dann die Angabe zur vorrangig gesprochenen Sprache nicht die Erhebung?

Die Bundesstatistik erfasst den Migrationshintergrund der Hilfeempfänger. Die Statistik operationalisiert diesen Hintergrund durch die Indikatoren »Ausländische Herkunft eines Elternteils« und »Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache«. Auch ein deutsch sprechender gut integrierter Migrant hat einen Migrationshintergrund. Nur dies wird erfasst.

Ob mit dem Merkmal Migrationshintergrund ein erhöhter Hilfebedarf einher geht, ist eine empirische und statistisch zu beantwortende Frage. Auch nicht jedes Kind, das von der Scheidung seiner Eltern betroffen ist, benötigt Unterstützung. Dennoch ist der Hilfebedarf für die Gruppe der Scheidungskinder insgesamt erhöht.

E14. Muss die Angabe zur ausländischen Herkunft eines Elternteils auch gemacht werden, wenn klar ist, dass es sich um Einheimische handelt?

Die ausländische Herkunft ist eine Operationalisierung für das Erhebungsmerkmal »Migrationshintergrund«. Deshalb muss auch die Angabe gemacht werden, dass keine ausländische Herkunft eines Elternteils vorliegt, weil nur dadurch eine Aussage über den Migrationshintergrund möglich wird.

E15. Muss die Angabe »In der Familie gesprochene Sprache« auch dann gemacht werden, wenn klar ist, dass es sich um Deutsche handelt?

Die in der Familie gesprochene Sprache ist eine Operationalisierung für das Erhebungsmerkmal »Migrationshintergrund«. Deshalb muss auch die Angabe gemacht werden, dass vorrangig deutsch gesprochen wird, weil nur dadurch eine Aussage über den Migrationshintergrund möglich wird.

E16. Um die wirtschaftliche Situation einer Familie richtig angeben zu können, braucht man ja eine sozialrechtliche Schulung!

Die wirtschaftliche Situation einer Familie zu erfassen, ist grundsätzlich aufwändig. Deshalb hat die Bundesstatistik auf ein einfaches Merkmal

abgestellt: Die Familie oder der junge Volljährige erhält staatliche Transferleistungen. Nicht berücksichtigt ist die Erwerbssituation der Familie; auch nicht erfasst wird eine Arbeitslosigkeit eines Elternteils/des jungen Volljährigen. Denn in diesem Falle erfolgt eine Leistung aufgrund eigener Beiträge zur Sozialversicherung.

In der Bundesstatistik führen in der Regel drei Konstellation zu der Angabe »Ja«:

- Die Person ist erwerbsfähig, aber länger als ein Jahr arbeitslos. Sie erhält dann Arbeitslosengeld II.
- Die Person ist eingeschränkt erwerbsfähig (d.h. bis zu drei Stunden pro Tag arbeitsfähig). Sie erhält dann eine bedarfsorientierte Grundsicherung.
- Die Person ist nicht erwerbsfähig. Sie erhält dann Sozialhilfe.

Wenn eine über 65-jährige Person (die die Personensorge für einen jungen Menschen inne hat) eine zu niedrige Rente bezieht, erhält sie ebenfalls bedarfsorientierte Grundsicherung.

Eltern, die aus ihrer Erwerbstätigkeit sich selbst erhalten können, aber nicht mehr die Aufwendungen für ihr Kind/ihre Kinder finanzieren können, erhalten einen Kinderzuschlag, damit sie kein Arbeitslosengeld II bzw. keine Sozialhilfe beantragen müssen. Auch diese Konstellation führt zur Angabe »Ja«.

Schließlich können Personen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung usw. vom Staat als Sachleistung oder als Geldleistung erhalten (Asylbewerberleistungsgesetz). Auch dies führt zur Angabe »Ja«.

Nicht-erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten – wenn sie keine anderen Leistungsansprüche geltend machen können – »Sozialgeld«. Auch der Bezug von Sozialgeld führt zur Angabe »Ja«.

E17. Was sind staatliche Transferleistungen?

Unter staatlichen Transferleistungen versteht man Zuwendungen des Staates, mit denen entsprechend dem Verfassungsauftrag aus Art. 72 GG ungleiche Lebenssituationen ausgeglichen werden. Typische Transferleistungen sind das Wohngeld, das an ein geringes Einkommen geknüpft ist, oder der Kinderzuschlag, der die Mehrbelastungen, die aus dem Aufziehen von Kindern für Eltern entstehen, ausgleichen soll.

Bei dem Merkmal der Wirtschaftlichen Situation sollen nur solche staatlichen Transferleistungen erfasst werden, die mit der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen verbunden sind.

E18. Führt der Bezug von Kindergeld bei der »Wirtschaftlichen Situation« zur Angabe »Ja«?

Nein. Es muss unterschieden werden zwischen Kindergeld und Kinderzuschlag. Kindergeld ist zwar auch eine staatliche Transferleistung, aber alle Eltern (von Kindern unter 27 Jahren bzw. in Ausbildung) haben Anspruch auf Kindergeld bzw. auf den steuerlich geltend zu machenden Kinderfreibetrag. Hier sollen Situationen sozialer Belastung erfasst werden. Deshalb führt nur der Bezug von »Kinderzuschlag«, der an Eltern bei einem nicht ausreichenden Erwerbseinkommen gezahlt wird, damit diese keine Arbeitslosengeld II bzw. keine Sozialhilfe beantragen müssen, zur Angabe »Ja«.

F. Gründe der Hilfestellung

F1. Wie unterscheiden sich »Gründe der Hilfestellung« von den »Anlässen«, die früher erhoben worden sind?

Die Anlässe haben die Sicht der Rat suchenden Familien abgebildet. Es wurde erhoben, was im Erstgespräch der Beratungsfachkraft als Anlass, um Beratung nachzusuchen, vorgebracht worden war. Die neue Statistik erhebt dagegen die fachliche Sicht der Beraterin/des Beraters auf die dargestellte Situation des Kindes bzw. der Familie.

Am Beispiel: Eine Familie nimmt die verschlechterte Leistungssituation eines Kindes in der Schule zum Anlass, Beratung aufzusuchen. Die Fachkraft sieht in der schwierigen Familiensituation den Grund, der es erforderlich macht, das Kind durch Beratung zu unterstützen.

F2. Ist es nicht sinnvoll, auch die Gründe der Hilfestellung zu Beginn der Beratung zu erfassen?

Gründe, die dazu führen, eine Hilfe, hier: Beratung, zu leisten, liegen immer schon zu Beginn der Hilfe vor. Die Hilfe wird nicht wegen eines noch in der Zukunft liegenden Ereignisses geleistet. Aber die Kenntnis über die Situation eines Kindes/einer Familie kann sich im Verlauf der Beratung vertiefen. Deshalb wird der Kenntnisstand zum Meldezeitpunkt abgefragt. Zusätzlich zu den bei Hilfebeginn bekannten Gründen, die es notwendig machen, eine Beratung zu leisten, sollen also auch erst später erkannte Gründe noch erfasst werden. Dies betrifft in der Erziehungsberatung insbesondere schambesetzte Aspekte einer Problemsituation wie z.B. ausgeübte Gewalt gegen das eigene Kind.

Am Beispiel: Eine Familie nimmt die verschlechterte Leistungssituation eines Kindes in der Schule zum Anlass, Beratung aufzusuchen. Die Fachkraft sieht in der schwierigen Familiensituation den Grund, der es erforderlich macht, das Kind durch Beratung zu unterstützen. Aber erst im Verlauf der Beratung wird deutlich, dass auch ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

F3. Warum sind die Gründe der Hilfestellung für die Erziehungsberatung nicht besser operationalisiert? Schon die frühere Anlässerhebung war nicht gelungen.

Die Bundesstatistik arbeitet seit 2007 mit einem gemeinsamen Instrument für alle Hilfearten. Deshalb sind die Gründe der Hilfestellung so angelegt, dass sich sowohl Gründe finden, die vorrangig in der Erziehungsberatung zutreffen werden, als auch Gründe, die für die Fremdunterbringungen

außerhalb der eigenen Familie gedacht sind. Für die Erziehungsberatung kommen wohl am häufigsten die Kategorien 15 bis 18 in Betracht, also:

- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen
- Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen.

Bei den anderen Kategorien muss im Einzelfall geprüft werden, ob sie die Situation eines jungen Menschen um dessentwillen Erziehungsberatung erfolgt zutreffend beschreiben. (Siehe auch: Frage F4.)

F4. Sollte man statt von »eingeschränkter Erziehungskompetenz« nicht besser von »Erziehungsunsicherheit« sprechen? In der Beratungsarbeit wird doch an den Ressourcen der Ratsuchenden angeknüpft.

Wenn in der Bundesstatistik an dieser Stelle von »eingeschränkter Erziehungskompetenz« gesprochen wird, dann ist dies auch so gemeint. Hier wird deutlich, dass diese Merkmalsausprägung nicht auf die Erziehungsberatung zugeschnitten worden ist und hauptsächlich für andere Hilfen zur Erziehung in Betracht kommt, die bei Vorliegen eines klaren Defizits zum Einsatz kommen.

Auch andere Operationalisierungen sollten deshalb nicht aus der Perspektive der Erziehungsberatung umgedeutet werden. Wenn sie die Situation einer Familie nicht treffen, können sie auch nicht genutzt werden. Durch die vorgelegten Kategorien soll gerade deutlich werden, welche Gründe zu welchen Leistungen führen. (Siehe auch: Frage F3.)

F5. Warum wird bei den Gründen für die Hilfestellung nicht stärker differenziert?

Der Erhebungsbogen soll für alle Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII angewendet werden. Deshalb können die Kategorien nicht für einzelne Hilfearten ausdifferenziert sein. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat für den Bereich der Erziehungsberatung weitere interne Differenzierungen der Kategorien der Bundesstatistik vorgeschlagen. (Siehe: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3/2006, S. 7 und bke (2009): Statistik der Erziehungsberatung. Die bke-Erhebungsinstrumente, S. 15f.). Sie können von den Beratungsstellen zum Zweck weiterer Auswertungen genutzt werden.

F6. Wann kann Kindeswohlgefährdung als Grund für die Hilfestellung in der Erziehungsberatung angegeben werden?

Die Bundesstatistik gibt zur Anwendung dieses Erhebungsmerkmals den Hinweis, dass eine nach § 1666 BGB festgestellte Kindeswohlgefährdung ein möglicher Fall ist, doch die Kategorie ist offener angelegt. Erfasst werden soll auch, wenn eine Hilfe zur Abwendung einer möglichen Gefährdung angesetzt wird (Erläuterung zu Ziffer K des Erhebungsbogens, siehe unten), denn eine zur Abwendung der Gefährdung notwendige und geeignete Hilfe soll nach § 8a SGB VIII vom Jugendamt bzw. vom freien Träger angeboten werden. Eine Beratung wird nur dann als eine Hilfe zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes angesehen werden können, wenn der Beratungsfachkraft zuvor gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt geworden sind. In einer solchen Situation ist nach § 8a SGB VIII eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erforderlich. Diese Abschätzung wird in Erziehungsberatungsstellen grundsätzlich innerhalb des multidisziplinären Fachteams durchgeführt (DAKJEF: »Grundsätze fachlichen Handelns in der institutionellen Beratung« (2003, S. 12f.) sowie bke: »Kinderschutz und Beratung« (2006, S. 13)). Steht im multidisziplinären Fachteam ausnahmsweise keine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft zur Verfügung, ist eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Dies kann eine Fachkraft eines freien Trägers oder des Jugendamtes sein. Kindeswohlgefährdung kann also dann als Grund für die Hilfestellung angegeben werden, wenn zuvor im multidisziplinären Fachteam oder zusammen mit einer externen Fachkraft eine Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII stattgefunden hat.

K Gründe der Hilfestellung – Auszug aus Erläuterung

»Gefährdung des Kindeswohls« muss nicht notwendig mit einer Anzeige zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) verbunden sein. Möglich ist auch eine Hilfestellung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.«

F7. Wenn ein Kind in der Schule gemobbt wird und passiv den Übergriff anderer erleiden muss, welche Kategorie der Hilfsgründe soll diese Konstellation zugeordnet werden?

Je nach Situation des Einzelfalls kann die Angabe »Gefährdung des Kindeswohls« (körperliche oder seelische Gewalt außerhalb der Familie) oder »Seelische Probleme des jungen Menschen« (Ängste, suizidale Tendenzen) zutreffend sein.

G. Beratungsintensität/Beratungskontakt

G1. Warum werden Kontakte in der Beratung erhoben?

Die Bundesstatistik hat früher nur die Dauer der Beratung erhoben. Dabei konnten z.B. Beratungen über drei Monate in wöchentlichem Rhythmus stattfinden und sechsmonatige Beratungen mit monatlichen Rhythmus. Die zeitlich längeren Beratungen erschienen dennoch vorderhand als die intensiveren. Der Statistik war der Aufwand, der für die Hilfeempfänger jeweils zu leisten war, nicht zu entnehmen. Die Zahl der Kontakte bildet grundsätzlich besser ab, wie intensiv eine Beratung erfolgt.

G2. Was zählt als Beratungskontakt? Nur die persönlichen Gespräche mit den Ratsuchenden?

Es soll hier die Intensität der Hilfe abgebildet werden, also der Aufwand, der geleistet wird, um die Familie/den jungen Volljährigen zu unterstützen. Deshalb müssen auch alle Kontakte erfasst werden, die im sozialen Umfeld des Ratsuchenden erfolgen. Dazu gehören insbesondere: Gespräche mit Erzieherinnen der Kindertagesbetreuung, Gespräche mit Lehrkräften an Schulen, Gespräche mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Diese Aufzählung ist aber nicht abschließend. Es kann auch das Gespräch mit dem Kinderarzt oder dem Pfarrer geben. (Siehe auch: Frage G7.)

G3. Sind telefonisch geführte Erstgespräche, die länger als dreißig Minuten gedauert haben, statistisch als Kontakt zu zählen?

Telefonische Beratungen werden grundsätzlich nicht erfasst. Als Ausnahme kommt lediglich in Betracht, dass im Rahmen einer in persönlichen Gesprächen erfolgenden Beratung auch einmal ein Telefonat längerer Dauer erfolgt. Dieses kann als Kontakt gezählt werden. In Anwendung dieses Grundsatzes kann ein telefonisches Erstgespräch – von mehr als dreißig Minuten Dauer – als Kontakt gezählt werden, wenn sich daran eine Face-to-Face-Beratung anschließt. Bleibt es aber bei diesem telefonischen Erstgespräch, so wird es in der Bundesstatistik nicht berücksichtigt.

G4. Sind fallbezogene Telefonate mit anderen Fachkräften als Kontakt zu zählen, wenn sie länger als dreißig Minuten gedauert haben?

Auch für die Kontakte im sozialen Umfeld gilt, dass sie im Einzelfall telefonisch erfolgen können. Voraussetzung der statistischen Zählung ist, dass die Beratung insgesamt im persönlichen Gespräch erfolgt und dass der

Kontakt mit der einbezogenen Fachkraft mehr als dreißig Minuten gedauert hat. (Siehe auch: Frage G2.)

G5. Ab wann sollen bei der Beratungsintensität zwei Kontakte für ein stattgefundenes Gespräch angegeben werden?

Ein Beratungsgespräch dauert in der Regel zwischen 45 und 65 Minuten. Eigentlich sollte einem Beratungsgespräch auch ein in die Bundesstatistik gemeldeter Kontakt entsprechen. Nach der derzeitigen Erläuterung zum Erhebungsbogen gilt: Dauert ein Beratungskontakt länger als 60 Minuten, so sind zwei Kontakte anzugeben. Dies gilt ab der 61. Minute.

Wenn ein Beratungsgespräch mehr als 120 Minuten dauert – was kaum vorkommen dürfte – müssen entsprechend drei Kontakte angegeben werden.

Ein Problem kann auch dadurch entstehen, dass in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Dauer eines Beratungsgesprächs einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit gemessen werden soll. Wenn eine Beratung im persönlichen Gespräch also 50 Minuten in Anspruch genommen hat und für die Vor- und Nachbereitung noch weitere 15 Minuten hinzukommen, dann ergeben sich als Summe 65 Minuten. Zu melden sind in diesem Fall zwei Beratungskontakte.

Kommentar bke: Die derzeitige Erfassung des Beratungskontaktes mit Vor- und Nachbereitung führt dazu, dass regelhaft ein Beratungsgespräch mit zwei Beratungskontakten gezählt werden muss. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung setzt sich dafür ein, dass die Erläuterungen zum Erhebungsbogen so abgeändert werden, dass künftig ein Beratungsgespräch in der Regel auch nur mit einem Kontakt zu zählen ist.

G6. Was genau soll als Vor- und Nachbereitung berücksichtigt werden?

Über Ratsuchende liegen in der Regel erste Angaben aus der telefonischen Anmeldung vor. Sie werden von der Beratungsfachkraft in Vorbereitung auf das Gespräch gelesen. Nach dem Gespräch werden die wesentlichen Inhalte in der Beratungsdokumentation festgehalten (Nachbereitung). Diese Aufzeichnungen dienen auch zur Einstellung auf weitere Gespräche (als Vorbereitung). Im Einzelfall kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, sich mit der spezifischen Problemlage des Ratsuchenden vertraut zu machen. Das kann dann auch ein Telefonat mit einem Spezialdienst sein oder eine Fachlektüre.

G7. Gehört auch die Vorstellung des Beratungsfalls im multidisziplinären Fachteam und eine eventuell wahrgenommene Supervision zu den statistisch zu erfassenden Kontakten?

Grundsätzlich zählen Gespräche mit anderen Fachkräften, die bezogen auf einen jungen Menschen, um dessentwillen die Beratung erfolgt, geführt werden, zu den erfassungsfähigen Kontakten. In der Bundesstatistik werden jedoch nicht Maßnahmen der Qualitätssicherung berücksichtigt, die – wie die Besprechungen im multidisziplinären Fachteam bzw. Supervisionen – eine angemessene Durchführung der Hilfe gewährleisten sollen. Diese Teile der Hilfeleistung werden auch bei den anderen Hilfen zur Erziehung statistisch nicht erfasst.

G8. Ist die Durchführung einer Psychologischen Untersuchung als Beratungskontakt zu zählen?

Als Kontakt im Rahmen einer Beratung sind alle Leistungen zu erfassen, die für den Ratsuchenden erbracht werden: Beratungsgespräche, Kindertherapien, Testuntersuchungen oder andere zur Problemlösung angezeigte Maßnahmen. Sie müssen nur mehr als dreißig Minuten dauern, um berücksichtigt werden zu können.

G9. Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, was ist dann als Ende der Beratung einzutragen?

Mit der Frage, ob der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück liegt, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass angesichts knapper Beratungskapazitäten Beratungen auch schon beendet werden, wenn üblicherweise noch weitere Gespräche stattgefunden hätten. Den Ratsuchenden wird dann anheim gestellt, die Beratung ggf. doch noch fortzusetzen. In diesen Fällen wird in der Statistik als Ende der Beratung der letzte tatsächliche Beratungskontakt plus sechs Monate angegeben.

G10. Wenn der letzte Beratungskontakt länger als sechs Monate zurückliegt und heute erst die Beratung beendet wird, ergibt sich doch eine überhöhte Beratungsdauer!

Wenn der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt, muss als Ende der Beratung der letzte tatsächliche Beratungskontakt plus sechs Monate angegeben werden. Zusätzlich ist zu vermerken, dass der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurückliegt.

Diese Erhebungsweise ist aus technischen Gründen erforderlich und entspricht einer Vorgabe des Statistischen Bundesamtes. Bei der Auswertung der Daten wird dort der Sechs-Monats-Zeitraum wieder herausgerechnet.

So ergibt sich exakt die effektive Dauer der Beratung vom Erstgespräch bis zum letzten Kontakt. Voraussetzung für diese exakte Berechnungsmöglichkeit ist eine konsequente Einhaltung der Vorgabe des Bundesamtes für die Angabe des Abschlussdatums. Hierauf sollte geachtet werden, um eine künstliche Erhöhung (oder auch Verringerung) bei der Berechnung der Beratungsdauer zu vermeiden.

G11. Ich möchte die »Sechs-Monate-Regelung« nicht anwenden. Sie erscheint mir unsinnig. Kann ich nicht die Beratung nach kleinen Einheiten (ein oder zwei Kontakte) beenden und später neue Beratungen melden?

Grundlage der Statistik ist die Leistungserbringung für die Hilfeempfänger. Deshalb ist zu erfassen, wie lange diese Beratung erbracht werden muss und mit welcher Intensität sie erbracht wird. Eine statistische »Stückelung« von Beratungen ist weder zulässig noch sachgerecht.

H. Familienrichterliche Entscheidungen

H1. Ist der Hinweis des Familiengerichts auf Beratung (gemäß § 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG) zu melden?

Um ein Einvernehmen der Eltern zu fördern, ist das Familiengericht verpflichtet, auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen. Eltern, die diesem Hinweis folgen, entscheiden sich aus freien Stücken zur Beratung. Der Hinweis des Familiengerichts kann im Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes nur bei Frage G »Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/n Institution/en oder Person/en« erfasst werden.

H2. Eine Beratung ist nach der Erörterung einer Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht begonnen worden. Ist dies bei der Meldung in die Bundesstatistik zu berücksichtigen?

Die Erörterung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt auf der Grundlage von § 157 Abs. 1 FamFG. Im Rahmen dieser Erörterung wird den Eltern ihre Verantwortung für ihr Kind verdeutlicht und auch nahe gelegt, eine geeignete Leistung in Anspruch zu nehmen. Die tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt jedoch ohne eine Auflage des Familiengerichts. Es handelt sich daher um eine freiwillige Inanspruchnahme. Die Beratung ist entsprechend statistisch zu melden. Die Erörterung nach § 157 Abs. 1 FamFG kann im Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes nur bei Frage G »Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/n Institution/en oder Person/en« erfasst werden.

H3. Bei einer Kindeswohlgefährdung werden Eltern durch gerichtliches Gebot nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB verpflichtet, Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen. Ist dies in der Bundesstatistik zu berücksichtigen?

§ 1666 Abs. 3 Nr.1 BGB ist die materiell-rechtliche Grundlage für Maßnahmen des Familiengerichts im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Das Familiengericht kann auch die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung »gebieten«, also anordnen, wie § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB ausdrücklich klarstellt. Dennoch erfolgt diese Anordnung nicht auf der Grundlage von § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG, denn § 156 FamFG (Hinwirken auf Einvernehmen) gilt anders als § 155 FamFG (Vorrang und Beschleunigungsgebot) oder § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung) nicht für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls. Bei einer zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordneten Beratung wird diese Anordnung in der Bundesstatistik nicht erfasst. Die Beratung selbst hingegen wird wie jede andere Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in die Bundesstatistik gemeldet. Auch hier kann die Beteiligung des Gerichts nur als »anregende Institution« verstanden werden.

H4. Lässt das FamFG keine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens mehr zu?

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der kindschaftsrechtlichen Verfahren bewusst auf die Möglichkeit der Aussetzung verzichtet, um zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens keinen Vorschub zu leisten. Künftig wird entweder auf die Möglichkeiten der Beratung hingewiesen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 FamFG) oder eine Beratung wird nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG angeordnet. Im Falle der Anordnung erhält die Beratungsstelle die für ihre Arbeit erforderliche Zeit. Aber das Verfahren wird nicht ausgesetzt, sondern das Familiengericht hält die Entwicklung der familiären Situation des Kindes im Blick.

Das FamFG sieht die Möglichkeit der Verfahrensaussetzung gleichwohl vor. Dies ist zum einen nach § 21 FamFG möglich. Hier handelt es sich um eine Rahmenvorschrift, die für alle Verfahren dieses Gesetzbuches gilt. Von der Aussetzung soll nach der Gesetzgebung bei einer Beratung im Zusammenhang mit einem kindschaftsrechtlichen Verfahren kein Gebrauch gemacht werden. Eine spezifischere Regelung beinhaltet § 136 FamFG. Er lässt eine Aussetzung des Verfahrens in Ehesachen zu, wenn Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Das Gericht soll dann die Inanspruchnahme einer Eheberatung nahelegen. (Es ist die sinnentsprechende Bestimmung zu § 52 FFG.)

H5. Ist eine Aussetzung des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 136 FamFG zu erfassen?

Da die Aussetzung des Verfahrens zum Zwecke der Eheberatung erfolgt, ist zunächst anzunehmen, dass es sich bei der Beratung nicht um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Im Einzelfall kann allerdings eine Beratung des Elternpaares, die eine Fortsetzung der Ehe ermöglichen soll, aus Sicht der Jugendhilfe auch um des Kindes dieses Paares willen erfolgen. Denn für das Kind wird die gemeinsame Familie als Lebenskontext erhalten. Eine solche Beratung ist als Leistung nach § 28 SGB VIII zu qualifizieren (Bewältigung familialer Probleme und Unterstützung bei Trennung und Scheidung) und somit in die Bundesstatistik zu melden. Doch die erfolgte Aussetzung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens wird dort nicht erfasst.

H6. Ist eine Aussetzung nach § 21 FamFG zu erfassen?

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 21 FamFG kommt für die Erziehungsberatung nicht in Betracht. Zwar gilt als wichtiger Grund für die Aussetzung eines Verfahrens die Teilnahme an einer Mediation. Doch eine solche außergerichtliche Streitbeilegung ist nicht nur im familiengerichtlichen Verfahren

sondern auch bei anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit möglich. Auf sie bezieht sich diese Regelung.

Wenn das Familiengericht in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirkt und dabei auf die Möglichkeit der Mediation verweist (§ 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG) wird es i. d. R. das Verfahren nicht aussetzen. Aber auch wenn ausnahmsweise eine Aussetzung nach § 21 FamFG erfolgt, wird sie in der Bundesstatistik nicht erfasst.

H7. Verbleiben denn noch Konstellationen, bei denen eine Anordnung des Gerichts statistikrelevant ist?

Ja, in der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe wird die Anordnung einer Beratung erfasst, wenn sie in Verfahren

- zur elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung
- zum Aufenthalt des Kindes
- zum Umgangsrecht oder
- zur Herausgabe des Kindes erfolgt.

H8. Wie ist die Anordnung der Beratung durch das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG zu erfassen?

Wenn das Familiengericht die Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 anordnet, so wird dies, anders als der Hinweis auf die Möglichkeit der Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 2, an die Bundesstatistik gemeldet. Im Erhebungsbogen unter G »Diese aktuelle Hilfe/Beratung anregende/n Institution/en oder Person/en« ist »Anregung erfolgte durch das Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei« zu kodieren.

I. Beendigung der Beratung

11. Wann könnte denn eine Beendigung durch die Einrichtung erfolgen?

Wir schicken doch niemanden einfach weg.

Eine Beratung wird üblicherweise beendet, indem Beratungsfachkraft und Ratsuchender gemeinsam feststellen, dass die Beratung ihr Ziel erreicht hat und nicht weitergeführt werden muss.

Unabhängig von der Meinung des Ratsuchenden kann eine Beratungsfachkraft aber zu der Einschätzung kommen, dass Erziehungsberatung in diesem Fall nicht die angezeigte Hilfe ist. Sie muss dann die Beratung von sich aus beenden.

Sie wird dann den Ratsuchenden an eine ihr geeignet erscheinende Institution verweisen (z.B. Eheberatung, Schuldnerberatung usw.) oder dafür Sorge tragen, dass beim Jugendamt eine andere Hilfe zur Erziehung erwogen wird.

12. In welchen Fällen wird eine Erziehungsberatung denn durch die Ratsuchenden beendet? Noch sind die Fachkräfte zuständig.

Eine Beendigung, die von den Zielen des Hilfeplans bzw. von den Beratungszielen abweicht, liegt dann vor, wenn mit den Ratsuchenden (den Personensorgeberechtigten, den jungen Volljährigen oder den Minderjährigen) ein weiterer Beratungstermin vereinbart worden ist (die Fachkraft also die Fortsetzung der Beratung als notwendig eingeschätzt hat, um das Beratungsziel zu erreichen) und dieser Gesprächstermin nicht mehr wahrgenommen wird (und natürlich auch kein Ersatztermin mehr vereinbart wird).

13. Was können denn »sonstige Gründe« für die Beendigung der Beratung sein?

Zu den sonstigen Gründen kann z.B. zählen: ein Umzug der Familie oder der Tod des Kindes oder eines Personensorgeberechtigten, der zu einer Umstrukturierung der Lebenssituation des Kindes führt.

14. Wie ist vorzugehen, wenn die »sechs Monate«, die ein letzter Kontakt zurückliegt, den Jahreswechsel einschließen?

Wenn der letzte Beratungskontakt im Vorjahr (z.B. im Dezember) gelegen hat, dann ist zunächst am Jahresende die Beratung als fortdauernd zu melden. Im Juni des Folgejahres erfolgt die (statistische) Beendigung der Beratung. Dabei ist der Juni als Monat des Beratungsendes einzutragen (letzter Beratungstermin plus sechs Monate).

15. Wir haben Fälle, bei denen Beratene nach mehreren Monaten (aber weniger als sechs Monate) anrufen und telefonisch mitteilen, dass sie keine Beratung mehr brauchen, weil ... Wie ist zu verfahren?

Die Beratung wird zum Zeitpunkt dieses Anrufs beendet. Dieser Zeitpunkt ist für die Bundesstatistik zu melden. Dabei ist unerheblich, dass der telefonische Kontakt selbst möglicherweise weniger als 30 Minuten in Anspruch genommen hat und deshalb für die Bundesstatistik nicht gezählt wird.

Wenn einem Beratenen anheim gestellt worden ist, die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, wenn es erforderlich erscheint, und er – wie in diesem Fall – keinen Gebrauch davon macht, so ist als »Grund für die Beendigung« anzugeben: »Beendigung gemäß Beratungszielen«.

16. Eine Beratung wird (statistisch) nach Ablauf von sechs Monaten beendet. Ist dann das Beratungsziel erreicht?

Den Ratsuchenden wird nach einer Beratung, die schon erfolgreich verlaufen ist, bei der aber möglicherweise noch eine weitere Unterstützung sinnvoll wäre, anheim gestellt, nötigenfalls die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen. Wenn dies nicht geschieht, kann davon ausgegangen werden, dass die Beratung gemäß den Beratungszielen beendet worden ist.

17. Am Ende einer Beratung ist im Idealfall keine weitere Hilfe erforderlich. Wie kann dies erfasst werden?

Für die unmittelbar nachfolgenden Hilfen stellt der Erhebungsbogen Alternativen von möglichen Hilfen zur Verfügung. Wenn keine Hilfe erforderlich ist, muss dies unter »keine nachfolgende Hilfe bekannt« kodiert werden.

18. Ist eine andere, zur Erziehungsberatung parallel erbrachte Hilfe für ein Kind auch als »unmittelbar nachfolgende Hilfe« anzugeben?

Eine zeitgleich erbrachte Hilfe zur Erziehung wird bereits mit einem eigenen Erhebungsbogen erfasst (z.B. am Ende eines Jahres als bestehende Hilfe). Spätestens mit ihrer Beendigung geht eine parallele Hilfe in die Bundesstatistik ein. Sie muss nicht zusätzlich als nachfolgende Hilfe angegeben werden.

19. Eine Erziehungsberatungsstelle gibt einen Fall an eine andere Erziehungsberatungsstelle ab. Was wird als nachfolgende Hilfe angegeben?

Es bietet sich hier zwar an, die Weiterleitung an eine andere Erziehungsberatungsstelle wie eine Weiterverweisung an Eheberatung, Schuldnerberatung usw. zu betrachten. Dann wäre die empfohlene Erziehungsberatungsstelle als »andere Einrichtung« zu werten. Da aber die spezifischere Kategorie der »Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 – 35, 41 SGB« zur Verfügung steht, muss diese Konstellation als nachfolgende Hilfe zur Erziehung klassifiziert werden.

J. Weitere Fragen

J1. In der Erziehungsberatung sind Settingwechsel üblich. Werden dann unterschiedliche »Arten der Hilfe« zum Jahresende und zum Ende der Beratung gemeldet?

Im Schlüssel 1 sind drei unterschiedliche Konstellationen berücksichtigt, in denen die Beratung erbracht wird, nämlich:

- Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
- Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
- Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen.

Zum Zeitpunkt der Meldung ist jeweils anzugeben, in welcher dieser drei Konstellationen aktuell gearbeitet wird. Es wird die aktuelle Situation zum Erhebungszeitpunkt erfasst.

J2. Trifft es zu, dass bei einem Wechsel der Hilfeart eine Hilfe statistisch beendet wird und ein neuer Fall mit anderer Hilfeart angelegt werden muss?

Für das Merkmal Art der Hilfe sind im Erhebungsbogen nicht nur die Hilfearten nach § 27ff. SGB VIII als Antwortkategorien vorgegeben. Ein Wechsel zwischen den Hilfearten beendet die eine Hilfe und eröffnet eine weitere, statistisch zu erfassende Hilfe zur Erziehung. Der Erhebungsbogen stellt für einzelne Hilfearten mehrere Konstellationen zur Verfügung, in denen die Hilfe durchgeführt wird. In der Erziehungsberatung sind dies:

- Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)
- Erziehungsberatung vorrangig mit den Eltern (zusammen oder einzeln)
- Erziehungsberatung vorrangig mit dem jungen Menschen.

Solange innerhalb einer Beratung diese Konstellationen miteinander abwechseln, ist eine statistische Beendigung der Hilfe und die Meldung einer neuen Hilfe nicht vorgesehen.

J3. In Gruppenberatungen bzw. -therapien wird der Zeitaufwand pro Sitzung jedem Ratsuchenden zugerechnet. Folgt daraus, dass in der Einzelberatung bei einem Gespräch mit beiden Eltern die Kontaktzeit auch zwei Mal erfasst wird?

Nein. Bezugspunkt ist der junge Mensch, um dessentwillen die Beratung erfolgt. In einer Gruppe wird der Zeitaufwand eines Beraters jedem Hilfeempfänger zugerechnet. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Eltern (oder auch eine ganze Familie) beraten werden. Erfasst wird jedes Mal der Zeitaufwand der Beratungsfachkraft, der um des jungen Menschen willen erbracht wird.

J4. Wenn ein junger Mensch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erhält und zugleich Beratung mit den Eltern erfolgt, wie soll das erfasst werden?

Wenn sowohl der junge Mensch wie ein Elternteil bzw. beide Eltern eine Unterstützung erhalten, dann ist die Hilfeart »Erziehungsberatung vorrangig mit der Familie (Eltern und Kind)« anzugeben. Für diese Hilfeart ist entscheidend, dass die Eltern und das Kind zugleich eine Hilfe erhalten. Es ist nicht erforderlich, dass sie die Hilfe innerhalb desselben Settings (Familienberatung oder Familientherapie) erhalten.

J5. Wie soll eine die aktuelle Hilfe anregende Institution oder Person zum Zeitpunkt der Meldung angegeben werden? Zu diesem Zeitpunkt wird die Hilfe ja oft schon beendet. Das ist doch ein Widerspruch.

Die Anregung, eine Hilfe in Anspruch zu nehmen, geht der Hilfe selbst voraus. Insofern bezieht sich diese Angabe auf den Beginn der Hilfe. Aber im Verlauf einer Beratung kann eine differenzierte Kenntnis darüber entstehen, wer die aktuelle Hilfe, in der der junge Mensch sich befindet, vor ihrem Beginn angeregt hat. Deshalb wird der Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Meldung erhoben.

Beispiel: Ein Elternpaar sucht die Erziehungsberatung auf, um die Scheidungsfolgen für sein Kind abzumildern. Zu kodieren wäre also: »Eltern bzw. Personensorgeberechtigte/r«. Im Verlauf der Beratung wird deutlich, dass das Familiengericht die Empfehlung zur Beratung gegeben hat. Also ist »Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei« anzugeben.

J6. Wenn während oder zum Ende einer Beratung von Dritten eine andere Hilfeart als besser geeignet angeregt wird, ist auch diese Anregung zu erfassen?

Wenn während der Beratung angeregt wird, die Hilfe zu wechseln, so ist dies nicht der aktuellen Hilfe zuzuordnen, sondern derjenigen Hilfe, die nachfolgend geleistet wird. Die in der Bundesstatistik erfasste Anregung zur Hilfe muss sich also immer auf diejenige Hilfe beziehen, die statistisch erhoben wird.

J7. Was versteht man unter »Kindertagesbetreuung«? Bei uns gibt es Kindergärten.

Kindertagesbetreuung ist der gesetzestechnische Begriff. Das SGB VIII sieht Leistungen der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vor. Die Bundesstatistik stellt bei dem hauptsächlichen Ort der Durchführung auf Einrichtungen ab, also auf Tageseinrichtungen entspre-

chend §§ 22, 22a SGB VIII. Hierzu zählen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie altersgemischte Tagesbetreuungseinrichtungen.

Wird allerdings ein Hort in schulischer Regie durchgeführt und nicht in Trägerschaft der Jugendhilfe, dann ist als Ort der Durchführung »Schule« anzugeben.

J8. Bei den Institutionen, die die aktuelle Hilfe/Beratung angeregt haben, fehlt die Erziehungsberatungsstelle. Wie kann sie angegeben werden?

Wenn eine Erziehungsberatungsstelle eine Beratung um eines jungen Menschen willen leistet, geht dem in der Regel die eigene Initiative der Eltern oder des jungen Volljährigen oder einer dritten Person oder Institution voraus. Wenn aber die Beratung tatsächlich (etwa am Rande eines Elternabends) durch die Beratungsstelle selbst angeregt worden ist, die auch die Hilfe leistet, dann muss hier »Sozialer Dienst und andere Institution(en)« angegeben werden.

J9. Wenn einem Elternteil die Alleinsorge übertragen wird, ist dies als teilweiser/vollständiger Entzug der elterlichen Sorge für den anderen Elternteil zu erfassen?

Nein. Die Regelung der elterlichen Sorge in der geschilderten Konstellation erfolgt auf der Grundlage von §§ 1671, 1672 BGB. Hier ist nur ein Entzug der elterlichen Sorge wegen einer Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) zu kodieren.

J10. Wenn einem Elternteil während der Beratung das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wird, muss dies in der Statistik angegeben werden?

Die familien- bzw. vormundschaftsgerichtliche Entscheidung, die erhoben werden soll, muss mit der aktuellen Hilfe in Zusammenhang stehen. Dies tut sie in der Regel in der Weise, dass die Gerichtsentscheidung der Hilfe vorhergeht (z.T. auch die rechtliche Voraussetzung der Hilfe darstellt). Erfasst wird deshalb bei diesem Merkmal die Situation zu Beginn der Hilfe. Eine Änderung der sorgerechtlichen Situation im Verlauf der Hilfeebringung ist im Rahmen der Statistik nicht zu berücksichtigen.

J11. Wie ist mit Beratungen zu verfahren, die nach einer Meldung in die Bundesstatistik wieder aufgenommen werden?

Wenn eine Beratung beendet worden ist und in die Bundesstatistik gemeldet wurde, so muss bei einer Wiederaufnahme ein neuer Fall angelegt und nach Beendigung in die Statistik gemeldet werden.

Nur dann, wenn einem Ratsuchenden anheim gestellt worden ist, die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen und er innerhalb von sechs Monaten weiteren Beratungsbedarf hat, kann die noch nicht zur Bundesstatistik gemeldete Beratung (statistisch gesehen) fortgesetzt werden und später als eine beendete Beratung gemeldet werden.

J12. Wie sind Leistungen in der Gruppe anzugeben? Ist die Dauer der Gruppensitzung auf jeden Teilnehmenden aufzuteilen?

Wenn Beratungen im Gruppensetting erfolgen, ist für jeden jungen Menschen, um dessentwillen die Hilfe erfolgt, ein eigener Erhebungsbogen auszufüllen. Jeder Hilfeempfänger erhält dabei die erbrachte Leistung im vollen Zeitumfang zugeordnet. In Gruppen, in denen junge Menschen mit einem oder beiden Elternteilen gemeinsam teilnehmen, wird die Gruppensitzung nur für den Hilfeempfänger selbst gezählt.

Das kann zwar dazu führen, dass bei einer internen Auswertung in der Beratungsstelle mehr Beratungskontakte erbracht worden sind als Beratungskapazität zur Verfügung gestanden hat. Aber die Bundesstatistik dient nicht dem Arbeitsnachweis der Fachkräfte, sondern sie dokumentiert die Leistungen, die für Hilfeempfänger erbracht wurden. Und diese Leistung hat jeder Gruppenteilnehmer/jede -teilnehmerin in vollem Zeitumfang erhalten.

J13. Wenn in einer Beratungsstelle Erziehungsberatung und andere erzieherische Hilfen, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, angeboten werden, wer meldet zur Bundesstatistik?

Für die Meldung der Erziehungsberatungen sind die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle verantwortlich. Jede weitere Hilfe zur Erziehung, die in der Beratungsstelle erbracht wird, ist von dem Jugendamt zu melden, das diese Hilfe gewährt hat. (Siehe auch: Frage A5.)

J14. Können mit der Bundesstatistik wirklich Bedarfe der Bevölkerung abgebildet werden?

Nein. Die Bundesstatistik erfasst nicht den Unterstützungsbedarf von Familien. Denn der Bedarf ist zu trennen von den Leistungen, mit denen ein Bedarf befriedigt wird. Die Bundesstatistik erfasst nur die tatsächlich erbrachten Leistungen. Es wird also immer Bedarfe geben, die nicht gedeckt werden. Sie müssen durch gesonderte Untersuchungen erhoben werden.

Allerdings kann angesichts des Umstandes, dass eine Leistung wie Erziehungsberatung beinahe ausschließlich auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen wird, angesichts der z.Zt. stetig steigenden Inanspruchnahme

von Erziehungsberatung durchaus geschlossen werden, dass sich in der Statistik ein zugrunde liegender Beratungsbedarf der Familien abbildet.

J15. Was sind »familienorientierte Hilfen« nach § 27 Abs. 2 SGB VIII? Gehört Erziehungsberatung dazu?

Das SGB VIII zählt in den §§ 28 bis 35 unterschiedliche Arten von Hilfen zur Erziehung auf. Diese Liste ist nicht abschließend. Es können auch andere, für den Einzelfall konzipierte Hilfen zum Einsatz kommen. Sie werden in der Fachdiskussion oft als »flexible« erzieherische Hilfen bezeichnet. Diese sind hier mit »familienorientierte Hilfen« gemeint. Ihre Bewilligung erfolgt auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII. Diese vom Jugendamt gewährten Hilfen werden auch vom Jugendamt zur Statistik gemeldet.

Erziehungsberatung zählt in diesem Sinne nicht zu den »familienorientierten Hilfen«, weil Erziehungsberatung bereits eine gesetzlich geregelte Hilfeart darstellt.

J16. Was heißt »zugehende« Beratung?

Erziehungsberatung wird üblicherweise in den Räumen der Beratungsstelle geleistet. Manchen Adressaten fällt das Aufsuchen einer Beratungsstelle jedoch nicht leicht. Sie können eine Hilfe eher in Anspruch nehmen, wenn sie in einer ihnen vertrauten Umgebung erbracht wird. Die Beraterinnen und Berater gehen dann auf die zu Beratenden zu und sprechen mit ihnen in deren eigener häuslichen Umgebung oder in einer ihnen schon bekannten Einrichtung (z.B. Kindertagsstätte).

J17. Werden die Angaben, die zum Bestand am Ende eines Jahres gemacht worden sind, automatisch in die Meldung zum Beratungsende übernommen?

Wenn die Meldung zur Bundesstatistik in der Beratungsstelle computergestützt durchgeführt wird, können die Daten der Bestandsmeldung grundsätzlich für die Meldung zum Beratungsende übernommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch für den zweiten Meldezeitpunkt gilt: Die Erhebung erfasst den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Meldung. Deshalb muss geprüft werden, ob sich relevante Änderungen bzw. Erkenntnisverbesserungen ergeben haben, z.B. bei:

- Art der Hilfe
- (Hauptsächlicher) Ort der Durchführung
- Hilfe/Beratung anregende(n) Institution(en) oder Person(en)
- Gründe der Hilfestellung.

J18. Wenn ein junger Mensch neben der Erziehungsberatung noch eine andere Hilfe zur Erziehung erhält (z.B. im Heim untergebracht ist), dann ergibt sich doch eine Doppelzählung. Wie kann sie vermieden werden?

Es ist richtig, dass dieser junge Mensch zwei Mal in die Statistik eingeht. Aber es wird keine Empfängerstatistik in dem Sinne geführt, dass Hilfen jeweils den Personen zugeordnet werden. Die Statistik der Hilfen zur Erziehung ist eine Leistungsstatistik. Wenn junge Menschen also mehrere Hilfen gleichzeitig oder nacheinander erhalten, übertrifft die Zahl der Leistungen notwendig die Zahl der Leistungsempfänger.

J19. Ein junger Mensch wird entsprechend § 8 Abs. 3 SGB VIII ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten. Ist dieser Fall in der Bundesstatistik zu erfassen?

Durch § 8a Abs. 3 SGB VIII wird ein rechtliches Problem gelöst: Er erlaubt, eine(n) Minderjährige(n) in einer Not- und Konfliktlage zu unterstützen, auch wenn die Eltern davon nichts wissen. Die Beratung, die der junge Mensch erhält, wird jeweils die Leistung des Dienstes sein, den er anspricht: im Allgemeinen Sozialen Dienst z.B. eine formlose erzieherische Betreuung. In der Erziehungsberatungsstelle erhält der junge Mensch dementsprechend eine Beratung nach § 28 SGB VIII.

Ein Kind, das sich in einer Not- oder Konfliktlage befindet, hat seit 2012 einen Rechtsanspruch auf Beratung gegen das Jugendamt. Zwar wirkt diese gesetzliche Befugnis aus der Perspektive des Kindes als Leistungsanspruch gegen das Jugendamt. Aber § 8 Abs. 3 formuliert keine inhaltliche Leistung der Jugendhilfe, die von anderen gesetzlich geregelten Beratungsleistungen (wie § 17 oder 18) unterschieden werden könnte. Die Bestimmung stellt lediglich – wie §§ 27 und 41 – ein anderes rechtliches Tor zur Erziehungsberatung nach § 28 dar.

Nur dann, wenn diese Beratung sich allein auf die Ausübung des Umgangsrechts bezieht (§ 18 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) kommt eine Erfassung in der Bundesstatistik nicht in Betracht (siehe auch: Frage B9).

J20. Eine Beratungsstelle leistet aufsuchende Familientherapie. Wird diese in der Bundesstatistik erfasst?

Während Familientherapie zum üblichen Leistungsspektrum von Erziehungsberatungsstellen zählt, reagiert aufsuchende Familientherapie in der Regel auf den Umstand, dass Personen, die zur Beratung eine Einrichtung nicht aufsuchen würden, einer intensiven Unterstützung bedürfen, die auch methodisch die Besonderheiten dieser Klientel berücksichtigt. Diese Leistung ist in der Regel mit einem besonderen Zeitaufwand verbunden und wird

vom Jugendamt auch gesondert finanziert. Deshalb ist es sachgerecht, diese Form der Therapie in der Jugendhilfe als eine Hilfe einzustufen, die zusätzlich zu dem kodifizierten Leistungskatalog (§§ 28 – 35) auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII erbracht wird. Aufsuchende Familientherapie ist deshalb nicht als Erziehungsberatung nach § 28 in die Bundesstatistik zu melden. Ihr liegt vielmehr eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt zugrunde, das diese Hilfe selbst zur Bundesstatistik melden muss.

J21. Eine Beratung wird als ambulante Eingliederungshilfe erbracht. Wird die Leistung in die Bundesstatistik gemeldet?

Eingliederungshilfe nach § 35a kann auch als Erziehungsberatung geleistet werden. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe in die Erhebung zur Bundesstatistik einbezogen sind, ist die Beratung auch statistisch zu erfassen. Die Meldung in die Statistik erfolgt jedoch durch das Jugendamt, da dieses alle anderen Hilfen zur Erziehung und auch die Eingliederungshilfe melden muss.

Mitglieder der Kommission für Statistik

Silke Naudiet

Diplom-Psychologin, Geschäftsführerin der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Vorsitzende, Fürth

Henriette Biedowicz,

Geschäftsführerin der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL), Berlin

Rainer Borchert

Diplom-Sozialpädagoge, Leiter der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Kiel

Peter Jurgowiak

Softwareentwickler, Firma Medicomp, Ludwigshafen

Georg Loheider

Diplom-Psychologe, Therapeutisches Beratungszentrum, Osnabrück

Andreas Rösch

Diplom-Sozialpädagoge, Leiter der evangelischen Erziehungsberatungsstelle in Dresden

Judith Schwebel-Kussler

Leitung von Kibnet, Firma Medicomp, Ludwigshafen

Anhang

Rechtsgrundlagen und Leistungen

Rechtliche Grundlagen		Individueller Rechtsanspruch	Anspruchsberechtigte	Leistungen für Ratsuchende	Statistische Erfassung	
	Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2)	nein	Keine; Es handelt sich um ein offenes Angebot.	Individuelle Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung (ASD)	Im Jahresbericht des Jugendamtes	
				Einzelfallunabhängige präventive Angebote (EBSt)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle	
	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)	ja	Mütter und Väter, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen	Präventive Partnerschaftsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle	
				Komplexe Scheidungsberatung (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 i.V.m. § 28)	Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Leistung nach § 28)	
				Beratung zum Sorgerecht (§ 17 Abs. 2)	Im Jahresbericht der Beratungsstelle	
	Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18)	ja	Mütter und Väter, die allein für Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen	Beratung zur Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 28)	Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle (wegen gleichzeitiger Leistung nach § 28)	
				Kinder und Jugendliche	Im Jahresbericht der Beratungsstelle	
Eltern und andere Umgangsberechtigte (z.B. Stiefeltern, Großeltern)				Im Jahresbericht der Beratungsstelle		
Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3)	Erziehungsberatung (§ 28)	ja	Kinder und Jugendliche	Diagnostik/Testuntersuchung Beratung und Therapie Krisenintervention	Meldung in die Bundesstatistik durch die Beratungsstelle	
Hilfe zur Erziehung (§ 27)			Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte (d. h. Heimerzieher, Pflegeeltern, Eltern, denen Teile der Personensorge entzogen worden sind)			Gespräch mit Fachkraft einer anderen Institution Berichte/gutachtliche Stellungnahmen
Hilfe für junge Volljährige (§ 41)			junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr			
Eingliederungshilfe (§ 35a)	Erziehungsberatung (§ 28)	ja	Kinder und Jugendliche, wenn sie seelische behindert sind oder von einer Behinderung bedroht sind	Therapeutische Unterstützung zur Erlangung der Teilhabe	Meldung in die Bundesstatistik durch das Jugendamt	

Die Leistung wird in der Bundesstatistik erfasst

Die Leistung wird vom Jugendamt zur Bundesstatistik gemeldet

Es erfolgt keine Erfassung in der Bundesstatistik.

Geflüchtet in Beratung

Geflüchtet in Beratung

Hilfen für Kinder,
Jugendliche und Eltern.
Materialien zur Beratung
Band 23

ISBN 978-3-9818623-0-0
150 Seiten
Euro 15,-
Bestellung unter bke.de

Die erfolgreiche bke-Fachtagung *Trauma Flucht – Erziehungsberatung im Netzwerk der Hilfen* im Frühjahr 2016 war so konzipiert, dass jene Einrichtungen, die bereits über Erfahrung mit Angeboten für geflüchtete Menschen verfügten, ihre Kenntnisse und Ansätze weitergeben konnten an diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit dieser Arbeit noch am oder vor dem Anfang standen. Ein ganz ähnliches Konzept verfolgt nun dieser Materialienband, dessen meiste Beiträge von Referentinnen und Referenten der bke-Fachtagung verfasst wurden.



Geflüchtet in Beratung



Hilfen für Kinder,
Jugendliche und Eltern

bke
besser
beraten

bke
besser
beraten

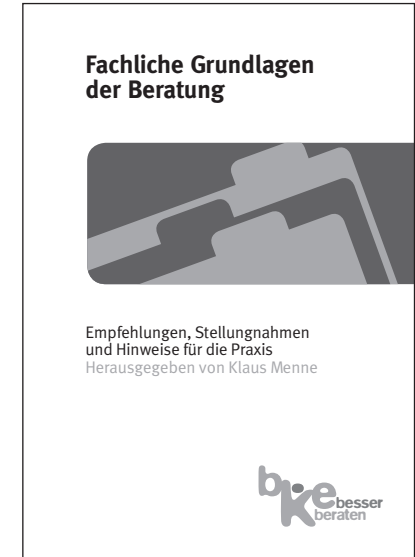
Fachliche Grundlagen der Beratung

Fachliche Grundlagen der Beratung

Empfehlungen, Stellungnahmen
und Hinweise für die Praxis.
Materialien zur Beratung
Band 20
Herausgegeben von Klaus Menne

ISBN 978-3-9805923-9-0
656 Seiten
Euro 44,90
Bestellung unter bke.de

Die bke bezieht mit Stellungnahmen zu grundsätzlichen Themen der Erziehungsberatung Position und sie begleitet die Arbeit der Beraterinnen und Berater mit Hinweisen zur Gestaltung der Praxis. Zudem regt der Verband die Weiterentwicklung des Fachgebietes mit eigenen Projekten an. Die wichtigsten der so im Laufe der Jahre entstandenen Texte bilden den Kern dieses Buches. Die bke legt damit ein aktuelles Grundlagenwerk vor, das Erziehungs- und Familienberatung im Kontext kindlicher Entwicklung in der Familie sowie in inhaltlichen Schwerpunkten beschreibt. Der Band umfasst daneben Beiträge zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, zur Organisation der Beratungsstelle und



Fachliche Grundlagen der Beratung



Empfehlungen, Stellungnahmen
und Hinweise für die Praxis
Herausgegeben von Klaus Menne

bke
besser
beraten

zur Sicherung der Qualität. Weitere Themen sind die statistische Dokumentation der Beratungsarbeit sowie die notwendige Jugendhilfeplanung. In einem Anhang werden fachliche Empfehlungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe dokumentiert.

Das Buch liefert der Praxis unverzichtbare Orientierungs- und Arbeitshilfen und bringt das fachliche Selbstverständnis einer Erziehungsberatung auf der Höhe der Zeit zum Ausdruck.

Materialien zur Beratung

Band 17

Die vorliegende 3. Auflage dieses Materialienbandes enthält die aktuellsten Fassungen der vier bke-Erhebungsinstrumente zur Darstellung und statistischen Erfassung der Tätigkeiten von Erziehungsberatungsstellen. Das Instrument zur Erfassung fallunabhängiger Aktivitäten wurde für diese Auflage komplett überarbeitet.

Anpassung der Erhebungsmerkmale im PDF
im April 2019